This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

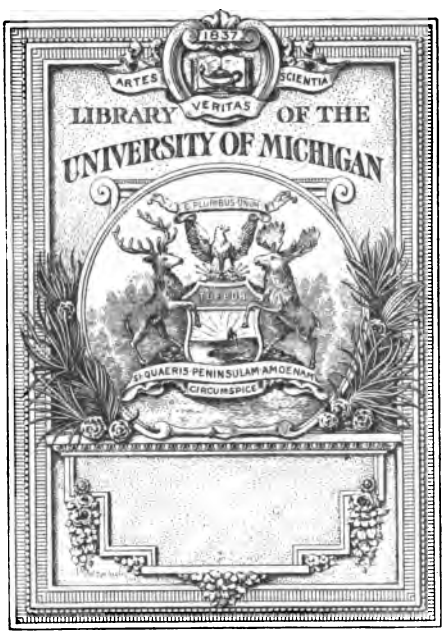
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HJ
267
.S69

21 F

Die Steuer im Fürstentum Lüneburg während des Mittelalters

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Hugo Sonnenkalb.

Kiel 1908

Zum Druck genehmigt:

Dr. **F. Holthausen,**
z. Z. Dekan.

Kiel, 18. Dezember 1908.

Seinen lieben Eltern

200913

336.43
57

Inhalt

	Seite
Literaturverzeichnis	VII
Einleitung	1
1. Nachweis einer ordentlichen Steuer im Fürstentum Lüneburg seit etwa 1200	3
2. Ausdehnung der Steuerpflicht	7
a) Geistlichkeit	8
b) Ritterbürtige	17
c) Sonstige Befreiungen	20
3. Ursprung der Steuerpflicht	22
4. Art der Steuer	27
5. Termine und Zahlungsmittel	28
6. Höhe der Steuer	31
7. Verteilung und Erhebung der Steuer	35
8. Städtesteuern	38
Lüneburg	40
Ülzen	50
Die übrigen lüneburgischen Städte	54
Hannover	55
Die übrigen calenbergischen Städte	59
9. Verwendung der Steuer	59
Schluß	62

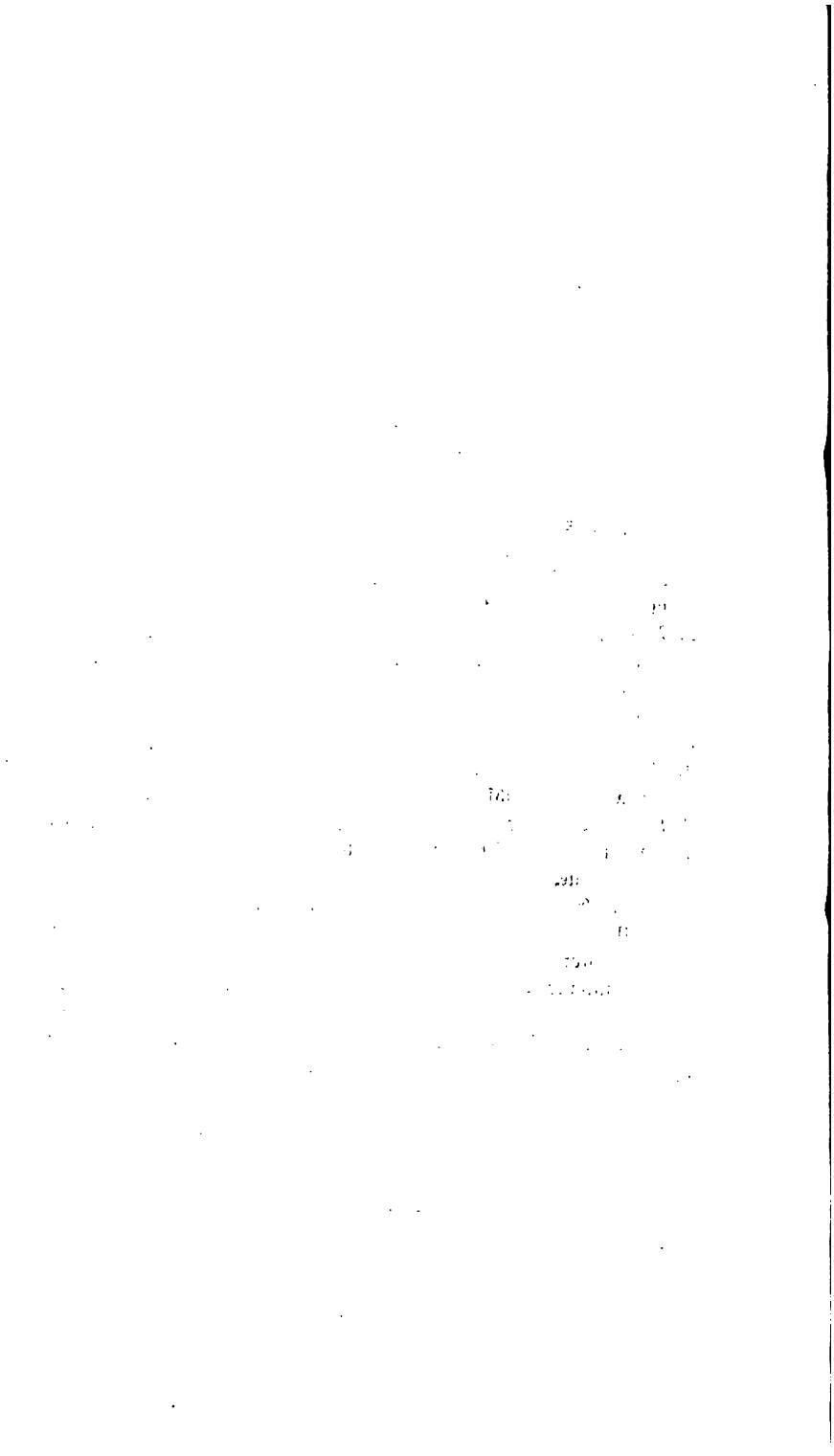

Literaturverzeichnis

Baasch, E. Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum 1. landständischen Freiheitsbrief (1311). Dissertation. Marburg 1888.

v. Below, G. Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg (Zs. d. bergischen Gesch. V. 26. 28.)

— Territorium und Stadt (Historische Bibliothek Bd. 11.)

— Artikel Bede im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II, S. 535 - 38.

— Artikel Grundsteuer in älterer Zeit. Hdwtb. d. Staatsw. IV, S. 917—25.

— Artikel Rittergut, Hdwtb. d. Staatsw. VI, S. 439—442.

— Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Historische Zeitschrift Bd. 58. 59).

— Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 25.)

Bittner, L. Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich. I. Die ordentlichen Steuern (Arch. f. österr. Gesch. Bd. 92).

Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Meklenburgs im Mittelalter. Dissertation. Marburg 1900.

Codex diplomaticus zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht. Göttingen 1759.

Chronik, Die Lüneburger Ch. des Propstes Jakob Schomaker hrsg. v. Th. Meyer. Lüneburg 1904.

Doebner, R. Die Städteprivilegien Ottos des Kindes. Hannover 1882.

Eggers, A. Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya. Dissertation. Marburg 1899.

Hammerstein-Loxten, W. C. C. Frhr. v. Der Bardengau. Hannover 1869.

Havemann, W. Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 3 Bde.

Heinemann, O. v. Geschichte von Braunschweig und Hannover. 3 Bde.

Herden, G. Die Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vom 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Dissertation. Jena 1888.

Hoffmann, L. Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1883.

Jürgens, O. Die Landeshoheit im Fürstentum Lüneburg bei Beginn des Erbfolgekrieges (1371). Dissertation. Göttingen 1888.

— Die Stände im Fürstentum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. (Zs. des historischen Vereins für Niedersachsen 1889 und 1892).

Kogler, F. Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. 1. Teil. Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern (Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 90).

Köcher, A. Der Ursprung der Grundherrschaft und die Entstehung des Meierrechts in Niedersachsen (Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1897).

Lüntzel, H. A., Die bäuerlichen Lasten im Fürstentum Hildesheim. Hildesheim 1830.

— Die ältere Diözese Hildesheim. 1837.

Manecke, U. F. C. Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Ämter und adeligen Gerichte im Fürstentum Lüneburg. 2 Bde. Celle 1858.

Mantissa documentorum ed. C. L. Scheidt. Hannover 1755.

Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert. (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 8).

Metzen, J. Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. Dissertation. Münster 1895.

Müller, G. Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts Dissertation. Marburg 1889.

Niepmann, Die ordentlichen direkten Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Dissertation (Münster) Düsseldorf 1891.

Origines Guelficae ed. Ch. L. Scheidt. 5 Teile. Hannover 1750—80.

Reinecke, W. Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Hannover und Leipzig 1903.

Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein. Dissertation. Kiel 1905.

Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Strube, D. G. Commentatio de iure villicorum. Celle 1720.

Stüve, C. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena 1851.

— Über die Lasten des Grundeigentums.

Urkundenbuch zur Geſchichte der Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg. 10 Teile und Regiſter, hrsg. von H. Sudendorf. Hannover 1859—1882. [Sudendorf Band und Nr. der Urk].
— des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen.
— Lüneburger, hrsg. von W. v. Hodenberg [Hodenberg L. U.].
— Calenberger, hrsg. von W. v. Hodenberg.
— der Stadt Lüneburg hrsg. von W. F. Volger [Volger L. U.].
— der Stadt Hannover hrsg. von Grotefend und Fiedler. [Hannov. Urkb.].
Vaterländiſches Archiv des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen 1844.
Verdener Geſchichtsquellen hrsg. von W. v. Hodenberg. Celle 1856, 1859.
Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte.
Weis, Die ordentlichen direkten Staatsſteuern von Kurtrier im Mittelalter. Diſſertation. Münſter 1893.
Winſener Schatzregiſter hrsg. von Meyer. Lüneburg 1891.
Wittich, W. Die Grundherrſchaft in Nordweſtdeutſchland. Leipzig 1896.
Zeumer, die deutſchen Städteſteuern insbeſondere die ſtädtiſchen Reichsſteuern im 12. und 13. Jahrhundert. (Schmollers ſtaats- und ſozialwiſſenſchaftliche Forſch. I Heft 2) 1878.
— Zur Geſchichte der Reichsſteuern im früheren Mittelalter (Hiſtor. Zſ. Bd. 81).

Am 21. August 1235 wurde auf dem Reichstage zu Mainz Braunschweig-Lüneburg vom Kaiser zum Herzogtum erhoben und Otto dem Kinde als Lehen übertragen.[1]) Das neue Herzogtum umfaßte die allodialen Besitzungen der Welfen in Sachsen, das brunonische, das northeimische, das supplingenburgische und das billungische Erbe.

Nach dem Tode Ottos des Kindes führten seine beiden Söhne zunächst gemeinsam die Regierung fünfzehn Jahre hindurch, dann aber schritten sie 1267 zur Teilung. Dadurch erhielt Herzog Johann den lüneburgischen Teil des Herzogtums, er wurde Begründer der älteren Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Sein Anteil bestand in folgenden Gebieten: Lüneburg und Celle, Lichtenberg, Twiflingen und Hannover nebst Zubehör. Zu diesem Gebiet erwarb dann Otto der Strenge noch eine Reihe anderer Teile hinzu, vor allem Hallermund, das Land zwischen Jetzel und Elbe, Bleckede, Hitzacker, Lüchow, die Grafschaft Wölpe, Stiftsgüter von Verden, Hasenwinkel.

Dies ist das Gebiet, für das im folgenden die Steuer untersucht werden soll. Es handelt sich dabei um die ordentliche, dem Landesherrn gezahlte Steuer, die Bede. Nicht in Betracht kommen die sonstigen Einnahmen der Herzöge, wie Zehnten, Renten, Zinsen und dergleichen. Auch sollen Beden, die einem anderen als dem Landesherrn bezahlt wurden, nicht näher behandelt werden; sie sind aber an einigen Stellen zur Erklärung herangezogen worden, und zwar,

[1]) Vergleiche hierfür die Darstellungen bei Havemann, Geschichte von Braunschweig und Lüneburg Bd. 1 und bei Heinemann Bd. 1.

wenn es sich um Vogtsbeden handelt, bei denen die Vogtei vom Landesherrn zu Lehen ging. Für die Städte ist auch der Schoß in den Kreis der Betrachtung gezogen worden, weil er den Städten die Mittel in die Hand gab, mit denen sie ihren Bedeverpflichtungen den Herzögen gegenüber nachzukommen imstande waren.

Als Quellen für die Darstellung sind fast ausschließlich Urkunden benutzt worden, und zwar außer den in den angegebenen Urkundenbüchern aufgeführten auch einige unveröffentlichte Urkunden aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Hannover.

1. Nachweis einer ordentlichen Steuer im Fürstentum Lüneburg seit etwa 1200.

Die Steuer führt in den Urkunden eine ganze Reihe mannigfacher Bezeichnungen: exactio, petitio, precaria, collecta, tallia und deutsch Bede, Schatz, Pflicht und in den Städten Schoß. Die Bedeutungsgleichheit dieser verschiedenen Ausdrücke wird erwiesen durch die Verbindungen, in denen sie vorkommen: z. B. exactio vel collecta,[1]) exactio seu petitio,[2]) petitiones et exactiones que schot vulgariter nuncupantur,[3]) stad plicht dat bede ghenomed is.[4])

Um 1200 etwa läßt sich die Bede in den welfischen Landen als ordentliche Steuer nachweisen; aber schon früher findet sich dieselbe Abgabe als Vogtsbede.

Im Jahre 1135 gibt Kaiser Lothar dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg die Zusicherung, daß die familia der Kirche nicht herbergariis, exactionibus, servitiis equorum aut petitionibus beschwert werden solle.[5]) Dies ist für das Fürstentum Lüneburg die früheste Urkunde, in der von einer exactio und petitio die Rede ist. Die Erhebung solcher Abgaben wird hierin dem Vogte verboten, es sollen ihm nach den weiteren Angaben für jeden Gerichtstag nur 20 Schilling und ein Drittel der Bußen zustehen. Alle weiteren Forderungen von Diensten und Abgaben werden

[1]) Orig. Guelf. III S. 790.
[2]) Sudendorf I 506.
[3]) a. a. O. I 126.
[4]) a. a. O. V 113.
[5]) Hodenberg L. U. 7,16.

als etwas durchaus Unrechtmäßiges angesehen und darum verboten. Von einem ganz anderen Gesichtspunkte aus gesehen erscheint dagegen die exactio im Jahre 1196. In diesem Jahre macht Kaiser Heinrich bekannt, daß vor ihm der Erzbischof von Bremen verzichtet habe auf omne ius exactionis, quod ex quadam minus iusta consuetudine in bonis et redditibus verdensis episcopi infra comitatum stadensem constitutis habere videbatur.[1]) Hier ist schon von einem ius exactionis gesprochen. Wohl heißt es noch, daß dies ius auf einer minus iusta consuetudo beruhe, aber eben daß es sich auf einer consuetudo, auf Herkommen, aufbaut, beweist, daß es sich um eine wiederkehrende exactio handelt, also um eine Steuer. Demnach darf man von dieser Zeit, von der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts an, das Bestehen einer ordentlichen Bede ansetzen.

Das wird auch durch weitere Urkunden bestätigt: 1209 wird Walkenried durch Otto IV. befreit ab omni exactione vel collecta, quae sit in Northusen ad qualescumque civitatis necessitates.[2]) Aus dem Jahre 1241 stammt die erste Nachricht von einer Bede der Stadt Hannover, damals setzt Herzog Otto das Kind in dem Privileg für die Stadt fest: viginti marcas argenti dabunt burgenses ad iustam petitionem nostram in nativitate domini annis singulis persolvendas.[3]) Drei Jahre später, 1244, erklärt derselbe Herzog, daß er in omni exactione illa et impetitione et petitione indebita et iniusta, die seine Vorfahren von den Gütern der Verdener Kirche zu erheben pflegten, kein Recht habe, fürderhin soll die genannte Kirche vor exactionibus vel violenciis seu iniuriis bewahrt bleiben.[4]) In diesem Falle wird die Bede freilich als ungerechtfertigt aufgehoben, für die vorliegende Frage aber beweist diese Stelle, daß man in der

[1]) Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II 37.
[2]) Orig. Guelf. III S. 790/92.
[3]) a. a. O. IV S. 186.
[4]) Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II S. 112/113.

exactio eine Steuer sah, denn die Vorfahren pflegten sie zu erheben. 1247 wird sodann zum ersten Male die Bede der Stadt Lüneburg erwähnt in dem Stadtprivileg, das ihr ebenfalls von Otto dem Kinde verliehen worden ist: Ministeriales autem nostri in civitate manentes, qui dant ad consagitationem et petitionem, quod dicitur schot et schulde, nec rade nec herewede dabunt.[1])

1259 verpfändete Graf Burchard von Wölpe dem Kloster Walsrode die dortige Vogtei mit der Einwilligung des Herzogs Albert von Braunschweig, von dem er sie zu Lehen trug, für 80 Mark und verpflichtete sich, nicht se de advocatia intromittere, nec exactionem sive petitionem aliquam in homines ecclesie facere.[2]) 1290 schenkt Tydericus de Monte Walsrode ein Haus ab omni advocacia et exactione liberam.[3])

Natürlich bestand die Bede auch in den folgenden Jahrhunderten weiter: 1328 erhält Ritter Herbord von Mandelsloh für Forderungen, die er aus der Verwaltung von Vogteien und anderen Ursachen gegen die Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg geltend machen kann, eine Anweisung auf die Bede zu Rodewald, viginti quatuor marcas bremensi argenti tollendas annis singulis in die beati michahelis de censu et precaria.[4]) 1371 verpfändet Herzog Magnus das Schloß Rethem mit Gerichten, Zinsen, Leuten, Vogtei, Bede usw. für 2837 Mark.[5])

In dem Satebriefe vom Jahre 1392 geloben die Herzöge Heinrich und Bernhard den Rittern, Geistlichen, Städten und allen Untertanen der Herrschaft Lüneburg: we enschollet ok noch iemand van unser weghene enschal nenerleye bede edder schattinghe setten edder don uppe nene unser her-

---

[1]) Orig. Guelf. IV S. 213/215.
[2]) Hodenberg L. U. 15, 50.
[3]) a. a. O. 15, 78.
[4]) Sudendorf I 446.
[5]) a. a. O. IV 148.

schop underzaten noch ere god zamend edder besunderen.[1]) Dieser Verzicht kann nicht für die ordentliche Bede gelten sollen, es soll vielmehr bedeuten, daß die Herzöge nicht eigenmächtig ihr Land mit einer außerordentlichen Bede belasten wollen. Denn sonst wäre es nicht zu verstehen, wie im folgenden Jahre, 1393, die Stadt Ülzen Befreiung von der Bede für einen Zeitraum von vier Jahren gegen einmalige Zahlung von 300 Mark Pfennigen[2]) erhalten konnte. Auch durch andere Urkunden wird diese Annahme bestätigt: aus dem Jahre 1395 ist ein Verzeichnis des Schatzes in der Vogtei Dannenberg überliefert.[3]) 1399 erhält ein Braunschweiger Bürger ein Gnadengehalt von zwei Mark Silber auf Lebenszeit aus der Herbstbede.[4]) Auch im 15. Jahrhundert erheben die Herzöge nach wie vor die Bede, wie aus den verschiedenen Quittungen über vierjährige Beden der Stadt Ülzen[5]) und aus sonstigen Quellen hervorgeht, in denen teils von der Bede befreit,[6]) teils die Bedepflicht ausdrücklich vorbehalten wird.[7])

Neben der Bede findet sich in einigen Urkunden noch eine Abgabe genannt, die unter dem Namen Grafenschatz, grevenscat, erscheint. Über ihr Verhältnis zu der Bede vermag ich aus den Belegen etwas Bestimmtes nicht zu entnehmen. Soviel aber geht daraus mit Sicherheit hervor, daß es sich hier ebenfalls um eine öffentliche Abgabe handelt. Zum ersten Male begegnet der Grafenschatz 1225, damals befreite Herzog Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, zwanzig der Kirche zu Buxtehude gehörende Häuser, die in der Herrschaft

---

[1]) Sudendorf VII 99.
[2]) a. a. O. X 113, 7. s. S. 52.
[3]) a. a. O. VIII 82.
[4]) a. a. O. IX 11.
[5]) Kgl. Staatsarchiv, Dep. Stadt Ülzen, Nr. 245, 254, 271 u. ö.
[6]) Hodenberg U. U. 7, 1044.
[7]) Kgl. Staatsarchiv, Kloster Scharnebeck, Nr. 419.

Lüneburg lagen, ab omni indebita exactione et iniusto gravamine und setzte dann hinzu debitum censum id est greven schat suo tempore persolvatur et preter id ab officiali nostro nichil penitus ab eis servicii requiratur.[1]) Der Landesherr ist also Empfänger des Grafenschatzes, außerdem ist der Grafenschatz eine regelmäßige Abgabe, denn er soll zu bestimmten Fristen, suo tempore, bezahlt werden. Ähnlich heißt es 1236, wo Erzbischof Gerhard II. von Bremen den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg mit den Inseln Gorieswerder und Finkenwerder und den Goen Hittfeld und Hollenstedt und centum et quinquaginta marcas denariorum de thesauro comitatus qui grevenschat dicitur annis singulis ei dandas[2]) belehnt. Auch hier eine regelmäßig wiederkehrende Leistung und der Landesherr der Empfänger. Deutlich tritt auch der öffentliche Charakter in einer Urkunde von 1258 hervor, wo vom Bremer Erzbischof dem Kloster Scharnebeck eine Hufe übertragen wird omni exactione et iugo comicie quod dicitur grevenschat nec non et expeditione omni plane exceptum.[3]) Jugum comicie heißt hier der Grafenschatz, er ist also eine öffentliche Last.

Nach allen diesen Urkunden scheint der Grafenschatz nicht mit der exactio, der Bede, identisch zu sein, denn in allen dreien steht neben grevenschat auch exactio, ohne daß ein bestimmtes Verhältnis beider zueinander angedeutet wäre.[4])

2. Ausdehnung der Steuerpflicht.

Nachdem nachgewiesen worden ist, daß eine ordentliche Bede im Fürstentum Lüneburg, wie in anderen deutschen

[1]) Sudendorf I 7.

[2]) a. a. O. I 19.

[3]) Kgl. Staatsarchiv, Kloster Scharnebeck, Nr. 21.

[4]) Für die Grafschaft Holstein nimmt Reuter (Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein. Dissertation, Kiel 1905, S. 9) Identität von Bede und grevenschat an.

Territorien des Mittelalters, seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts bestand, wird es sich darum handeln, festzustellen, wer dieser Bedepflicht unterworfen war.

a) Geistlichkeit.

Es fällt auf, daß in zahlreichen Urkunden die Befreiung der Geistlichkeit von der Bede ausgesprochen ist. Schon sehr früh finden sich solche Befreiungen. Die oben (S. 4) erwähnte Urkunde vom Jahre 1196 enthält eine solche: der Erzbischof von Bremen hat allem Recht auf Abgaben von den Einkünften des Bischofs von Verden entsagt, der Kaiser bestätigt diesen Verzicht und fügt hinzu: ne quisquam archiepiscopus, dux seu marchio, comes seu vicecomes seu aliqua quaecumque persona magna vel parva hanc libertatem — — — violare seu infringere attemptet nec exactiones aliquas in homines seu bona supradicti verdensis episcopi exercere vel per hospitationes gravare vel alio quolibet modo quippiam in eis ordinare seu disponere presumat. Also nicht nur dem Erzbischof, sondern auch dem weltlichen Fürsten, in dessen Machtbereich die Güter lagen, war jede Steuerhebung verboten. Mit der Stellung der Güter der Verdener Kirche zur Steuerpflicht befaßt sich auch die Urkunde Ottos des Kindes aus dem Jahre 1244 (s. o. S. 4). Danach hatte der Herzog bislang Abgaben von diesen Gütern erhoben, wie es auch sein Vorgänger, Herzog Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, zu tun pflegte; jetzt aber erkennt er an, daß er in omni exactione illa et impeticione et peticione indebita et iniusta kein Recht habe und sich darum ihrer fernerhin enthalten wolle.[1]) 1209 werden die Güter des Klosters Walkenried in Nordhausen befreit. 1237 überträgt Herzog Otto dem Kloster Marienthal drei Hufen ab omni iugo advocaciae sive exactionis quiete semper et libere possidendos.[2]) 1243 erhält Wals-

[1]) Hodenberg, Verd. Geschichtsquellen II S. 112.
[2]) Orig. Guelf. IV praef. S. 63.

rode vom Herzog Otto einen Hof mit der zugehörigen Hufe frei von Vogteilast geschenkt.[1])

Gleichfalls dem Jahre 1243 gehört die Gründung des Klosters Isenhagen an: Agnes, die Witwe des Herzogs Heinrich, überträgt unter Zustimmung des Herzogs Otto ihr Eigentum in Isenhagen dem Cisterzienserorden frei ab omni servitio, iudicio, angariis et perangariis sicut idem ordo suas possessiones consuevit liberas possidere secundum privilegia Romanorum pontificum ordini indulta.[2]) Ausdrücklich wird hier hervorgehoben, daß der Cisterzienserorden sich der Freiheit von Vogtei und Abgaben zu erfreuen pflegt, daß er also dauernd den Anspruch auf solche Freiheit macht; als Begründung werden Privilegien des Papstes angeführt, und die Zustimmung des Herzogs zeigt, daß er die Steuerfreiheit anerkennt.

1248 bestätigt Herzog Otto das Testament von Agnes, wodurch sie dem Kloster Wienhausen einige Güter gestiftet hat mit der Bedingung, von den Einkünften jährliche Gedächtnisfeiern zu veranstalten; in der Urkunde heißt es: statuentes, ut bona premissa — — claustro W. perpetuo maneant — — et sint libera ab omni exactione et iugo advocatie et infestatione ac pressura.[3])

1258 erhält Scharnebeck vom Erzbischof von Bremen eine Hufe omni exactione et iugo comicie quod dicitur grevenschat nec non et expeditione omni plane exceptum.[4])

1273 beurkundet Herzog Johann dem Michaeliskloster zu Lüneburg quod bona sua que in villa Boytelendorpe habere dinoscitur ab omni advocatia sive incommodo alio — libera duximus concedenda.[5])

1296 schenkt Otto dem Kloster Marienwerder drei Hufen

[1]) Hodenberg L. U. 15, 34.
[2]) a. a. O. L U. 5, 2. 3.
[3]) Orig. Guelf. III S. 722.
[4]) Kgl. Staatsarchiv, Kloster Scharnebeck Nr. 21.
[5]) Hodenberg L. U. 7, 103.

und verbietet seinen Vögten und Amtleuten ne de eisdem mansis quicquam juris in perpetuum exigant vel requirant.[1])

Bisweilen werden Klagen laut, daß trotz der gewährten Freiheit die Vögte versuchen, Steuern vom Kirchengut einzutreiben. So erheben 1365 die Geistlichen des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg beim Herzog Beschwerde darüber, daß die Amtleute und Vögte in der Stadt Lüneburg die von seinen Vorfahren ihnen gegebene Freiheit für die untere Mühle in Lüneburg nicht beachten, sondern Dienste und Abgaben fordern. Der Herzog erkennt die Beschwerde als berechtigt an, verspricht, von den Forderungen zu lassen und gibt die Zusicherung: dat we us, usen erven unde nacomelinghen nenerleye recht, nogh beede, nogh schattinghe beholden in der molen.[2])

In demselben Jahre muß Herzog Wilhelm Stellung nehmen zu einer Klage des Propstes von Wennigsen: von etlichen der landesherrlichen Vögte in Hannover sind Dienst und Pflicht von dem Klostergut und von den Meiern und Eigenleuten verlangt worden, das Kloster will jedoch nicht zu solchen Leistungen verpflichtet sein, vielmehr das, was es etwa geleistet hat, nur aus Freundschaft gewährt haben. Der Herzog beruft eine Versammlung von Rittern, die früher in Hannover Vögte gewesen sind, in ihr wird die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt, darum bestimmt der Herzog, daß dem Kloster die Freiheit erhalten bleiben soll: dat dit sulve closter unde gud unde meyere unde sine eghenen lude, de nu sint eder noch tokomende sin, nenerhande plicht eder denst en schullet don bi dwange eder plicht to der vogedye to Honovere unde den ammechtluden unde vogheden darsulves.[3]) In diesem Falle umfaßt die Freiheit auch die Hintersassen des Klosters, die Meier und Eigenleute.

Nicht nur der Befreiung von der Bedepflicht erfreuten sich

[1]) Hodenberg Calenberger U. 6, 83.
[2]) Hodenberg L. U. 7, 610.
[3]) Hannov. Urkb. 427.

die Kirchen; in manchen Fällen wurde ihnen mit Gütern, die ihnen vom Landesherrn übertragen wurden, das Bederecht eingeräumt, so daß das Steuerrecht des Landesherrn eine Verminderung zu gunsten geistlicher Anstalten erfuhr. Im Jahre 1238 schenkte Herzog Otto dem Abte und dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg alle Vogteigerechtsame über die Güter des Klosters in Bienenbüttel, Neetze, Vastorf, Rieste und einer Anzahl danebenliegender Dörfer.[1]) Dadurch ging der Herzog seines Bederechts über diese Güter verlustig, das der Abt erlangte, denn unter den Vogteigerechtsamen galt das Recht auf Bede am meisten.[2]) Das Kloster hat das ganze Mittelalter hindurch diese Rechte behalten, denn alle diese Orte kehren wieder unter denen, von denen nach v. Hammersteins Angabe[3]) noch im Jahre 1460 der Abt den Schatz bezog. Einen Zuwachs erfuhren die Rechte von St. Michaelis dann noch im Jahre 1432, als die Herzöge Otto und Friedrich zu seinen Gunsten gerichte, vogedye, ebbedye schattinge und allerleye schattinge, hovedenst plicht, unplicht und allerleye rechticheyt de unse elderen, vorvaren und wii an dem hove to wichmanstorpe wente an desse tijd hebben gehad entsagten.[4]) Auch in diesem Falle ging das Bederecht an den Abt des Klosters über.

Im Jahre 1336 kommt auch Kloster Isenhagen in den Besitz eines Bederechts, das bisher der Landesherr besessen hatte. Vom Herzog Otto werden ihm ein Hof nebst zwei Hufen übertragen, dabei heißt es: dantes eandem curiam sepedicto claustro liberam cum duobus mansis sibi adiunctis cum omni jure supremo et infimo, cum precaria et plena advocacia[5]). Durch Kauf erwirbt dasselbe Kloster 100 Jahre später, 1433, von den Herzögen Otto und Friedrich das Dorf

---

[1]) Hodenberg L. U. 7, 50.
[2]) Über Zusammenhang von Bede und Vogtei s. S. 24 f.
[3]) Bardengau, S. 202.
[4]) Hodenberg L. U. 7, 1044.
[5]) a. a. O. 5, 163.

Wahrenholz mit allen Gerechtsamen und mit allem Zubehör, darunter auch die Bede.[1])

Die bisher angeführten Urkunden enthalten Zeugnisse für die Freiheit der Kirchen von der landesherrlichen Bede. Es würde jedoch verkehrt sein, wollte man daraus schließen, daß das Gut der geistlichen Anstalten überhaupt nicht der Bedepflicht unterworfen gewesen sei. Dem widersprechen schon die soeben erwähnten Urkunden: die Landesherren hätten den geistlichen Stiftern kein Bederecht von deren Gütern übertragen können, wenn sie es nicht vorher gehabt hätten. Auch ist das landesherrliche Bederecht an vielen Stellen sichtlich aus dem vogteilichen hervorgewachsen, und mit Vogtsbeden blieben nach wie vor die kirchlichen Hintersassen belastet.

Im Jahre 1234 überträgt Adolf von Dassel als Vogt des Klosters alles Vogteirecht über einen gewissen Bezirk — indago — bei Fredelsloh dem dortigen Kloster auf zehn Jahre und verspricht nec a cultoribus agrorum ibidem vel exactiones vel tallia vel peticiones faciemus extorqueri. Sind aber die zehn Jahre verflossen, dann sollen ihm oder seinen Nachfolgern de quovis manso ibidem integraliter exculto publice monetae dimidius ferto bezahlt werden, darüber hinaus sollen sie keine Leistung irgendwelcher Art fordern. Also für die Dauer von zehn Jahren sind die cultores agrorum dem Grafen gegenüber von Bede frei; daß sie deshalb überhaupt keine Abgaben bezahlen, ist damit nicht gesagt, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß die Steuer dem Kloster während dieser Zeit zufällt, denn dem will doch der Graf eine Vergünstigung gewähren, um veniam peccatorum nostrorum zu erhalten. Nach Ablauf der zehn Jahre steht dem Grafen von jeder bebauten Hufe ein halber ferto publice monetae, also Bede, zu.[2])

Graf Burchard von Wölge verpfändet die Vogtei über das Kloster Walsrode dem Propst und Konvent dieses Klosters

---

[1]) Hodenberg L. U. 5, 685.

[2]) Codex diplomaticus S. 598.

für 80 Mark mit Zustimmung seiner Brüder. Herzog Albrecht, der als Lehnsherr der Vogtei seine Einwilligung geben muß, stellt 1259 eine Urkunde darüber aus, in der er erklärt: et quamdiu comes dictus Burchardus vel nominati fratres sui dictam summam pecunie non restituerint iam dicto conventui in Walsrode, non debent se de advocacia intromittere, nec exactionem sive petitionem aliquam in homines ecclesie facere, vel conventum occasione obligacionis huismodi molestare. Persoluta autem pecunia conventuj in Walsrode dicti fratres advocacia utantur sua libera ut placet.[1]) Es steht demnach dem Grafen als dem Lehnsmann des Landesherrn das Bederecht über die homines ecclesie zu, nur ist ihm in der Zeit der Verpfändung untersagt, es zu üben. Hat er die Pfandsumme zurückgezahlt, dann hat er wieder die Verfügung über die Vogtei, erhebt mithin auch Beden. Diese Verpfändung kann nicht von allzu langer Dauer gewesen sein, denn schon im Jahre 1267 verpfändet Burchard (ebenfalls mit der Genehmigung des Herzogs), dem Kloster abermals die Vogtei, diesmal für 140 Mark Silber, wieder steht in dem Vertrage die Bestimmung, daß in der Pfandzeit weder er noch jemand in seinem Namen aliquam exactionem facere oder aliquod servicium requirere darf. Außerdem steht weiter darin, daß selbst wenn ein Krieg zwischen den Herzögen von Braunschweig und den Wölper Grafen ausbrechen sollte, doch keine Abgabe erhoben werden dürfe.[2])

1374 sieht sich der Bischof von Verden veranlaßt, dem Vikar der St. Fabianskapelle in Bardowiek die Erlaubnis zu geben, die Ländereien der Kapelle zu verkaufen oder zu vertauschen, weil sie zu großen Belastungen — exactionibus advocatorum et curionum — ausgesetzt sind und außerdem unter täglichen Heimsuchungen von Feinden und Räubern zu leiden haben.[3]) Die Güter unterliegen also der exactio.

[1]) Hodenberg L. U. 15, 50, vgl. S. 14, Note 3.

[2]) a. a. O. 15, 58.

[3]) Sudendorf V 23.

1406 werden dem Kloſter Iſenhagen alle Privilegien und Urkunden von den Herzögen beſtätigt. Bei dieſer Gelegenheit wird eine Bede von zehn Kühen — die Urkunde nennt die Abgabe einmal kobede und einmal koschattinge —, die den Leuten des Kloſters in der Vogtei Giſhorn unter den ſächſiſchen Herzögen[1]) auferlegt worden war, aufgehoben. Bis zum Jahre 1406 iſt die Bede danach bezahlt worden, die nach Ausſage der Urkunde eine ſolche Belaſtung der Leute darſtellte, daß ſie den dem Kloſter gebührenden Zins nicht aufzubringen vermochten.[2])

Am Ende des 15. Jahrhunderts erklärt Walsrode ius advocati bonorum nostre ecclesie in waleszrode sitorum in walestorppe tale est quod annis singulis dabuntur ei quatuor wich scepel tritici magdeburgensis mensure dimidia kotenensis argenti (?).[3]) Deutlich anerkannt iſt damit eine jährliche, feſt beſtimmte Leiſtung.

Schließlich möge noch ein Beiſpiel aus dem Jahre 1517

---

[1]) Nach dem Tode des Herzogs Wilhelm, der 1369 ohne männliche Erben zu hinterlaſſen geſtorben war, entbrannte um Lüneburg ein Erbſtreit zwiſchen Magnus dem Jüngeren und den Herzögen Albrecht und Wenzeslaus von Sachſen. Vom Kaiſer waren 1355 und dann wieder 1370 die ſächſiſchen Herzöge mit dem Lande belehnt worden; ſie betrachteten ſich damals in Lüneburg als Landesherren und werden als ſolche in der erwähnten Urkunde genannt.

[2]) Hodenberg L. U. 5, 409.

[3]) a. a. O. 15, 288. Über die Art des Vogteiverhältniſſes gibt dieſe Urkunde ſelbſt keinen näheren Aufſchluß. Die Vogtei über das Kloſter Walsrode war urſprünglich das Eigentum des Bistums Verden, von dem ſie die Herzöge von Braunſchweig und Lüneburg zu Lehen trugen. Von ihnen war ſie wiederum als Afterlehen an die Grafen von Wölpe verliehen worden (vgl. S. 13). 1302 erwarb Herzog Otto durch Kauf die Wölper Güter, dadurch kam er in den unmittelbaren Beſitz der Vogtei. Nach Hodenberg iſt auch das Obereigentum Verdens an den Gütern des Kloſters Walsrode erloſchen, freilich iſt nicht zu ermitteln, wann dies geſchehen iſt. Nach allem aber darf man wohl annehmen, daß es ſich an dieſer Stelle um einen landesherrlichen Vogt handelt. (Vgl. Hodenberg L. U. 15 Einleitung; auch Havemann I S. 349).

hinzugefügt sein: Herzog Heinrich verkauft an das Kloster in Oldenstadt zwei Höfe und eine Kote in Moltzen und zwei Höfe zu Dompten in der Vogtei Bodenteich und fügt der Verkaufsurkunde die Bedingung hinzu: uns und unsen erven — — — vorbeholden czise schat und lantfolge ok andere forstlike ovrigkeit glik an anderen höffen.[1])

Alle diese Urkunden sprechen von einer Steuerpflicht kirchlichen Gutes. Dabei ist jedoch zu beachten, daß es sich hier fast ausschließlich um Beden handelt, die Vogtsbeden waren oder gewesen waren, und bei denen noch eine Erinnerung an die alten vogteilichen Rechte zu erkennen ist. Nichts zwingt zu dem Schlusse, daß die Steuerpflicht auf den Klerus selbst ausgedehnt gewesen ist, vielmehr werden hier nur die Hintersassen des Klerus in Frage gekommen sein. In einigen der angeführten Urkunden ist ausdrücklich von den homines ecclesiae als von denen, die die Bede zu entrichten haben, die Rede, während in den anderen Fällen, wo die homines nicht genannt sind, es sich um räumlich von der geistlichen Anstalt getrennte Güter handelt, die demnach kaum vom Klerus selbst, sondern von seinen Hintersassen selbständig bewirtschaftet worden sind. Es würde sich dann das Resultat dahin angeben lassen, daß der Klerus selbst der Steuerpflicht nicht unterworfen gewesen wäre. Was dagegen die Stellung

[1]) Kgl. Staatsarchiv, Kloster Oldenstadt Nr. 193.

Wie hier Güter der Kirchen der Besteuerung durch einheimische Gewalten unterworfen waren, so finden sich auch Belege dafür, daß Güter lüneburgischer Klöster, die im Machtbereich eines auswärtigen Herrn lagen, von diesem zur Steuer herangezogen wurden. 1350 erhält das Kloster Scharnebeck von dem Herzog Erich von Sachsen und Lauenburg acht Morgen zu Kirchwerder am See mit allen Rechten und abgabenfrei, doch maiori precaria in festo sancti martini nobis tantummodo reservata (Kgl. Staatsarchiv, Kloster Scharnebeck Nr. 279). Ähnlich war Wülfinghausen dem Grafen von Holstein und Schauenburg für einige Güter, die in seinem Gebiete lagen, zu denst, schattinge und plicht verpflichtet; diese Abgaben werden ihm 1436 erlassen, nur die Lieferung von zwei Maltern Hildesheimer Rüben behält sich der Graf vor (Hodenberg, Calenberger U. 174).

der Hinterſaſſen anlangt, ſo finden ſich keine Zeugniſſe, die den für benachbarte Gebiete feſtgeſtellten Ergebniſſen widerſprechen, nämlich daß ſie im allgemeinen, ſoweit ſie ſelbſtändige Wirtſchaften hatten, ſteuerpflichtig geweſen ſind.[1])

[1]) Über die Verhältniſſe in Braunſchweig gibt ein Vergleich der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunſchweig und Lüneburg mit der Stadt Braunſchweig aus dem Jahre 1416 Aufſchluß. Da heißt es: die Herzöge bekennen openbar — — — dat we dorch bede und mannigfalldes denstes willen unser leven getruwen des Rades unde der Borgher unser Stad Brunswick hebben affgedan mannigerley denste, settinge, denste der Voghede unde Undervoghede, Tavernenvöre buten Landes to voyrende, sunder Herevart, Swyne, Koye, Perde uns to holdene unde to vodernde in den Dorpen und Ghelt to nemende vor denst unde mannigerleye andere Stücke, darmede der vorscreven unser Borgher Meyere beschwaret waren, als des nicht wesen scholde alse se menden, doch moeghe wy beholden de olden Bede und de olden Pflicht und Rockhonre, als de by unser Elderen tyden in unsem Lande to Brunswick ghewesen hebben, unde dar schulle we dat by laten, ok moeghe wy nemen eine Kobede unde ene Haverbede des Jares in dessen nagescrevenen Gherichten, de to Wulfenbutel to hoeret, alse to Dalem, to Schepenstede, to Evessem, to Beddinge, to der Ecke unde ute dessen nagescrevenen Dorpen, to Detten, to Wendeborch, Meerdorpe, Betmer, Syerdesse, Kochinge unde Weelde, de Summe van den Rogen is twe schock unde twe und vefftich Koye, unde de Summe des Haveren is dre hundert und ses unde trittich Schepele, de we unde use erven to dessen neghesten tokomenden viff Jaren jewelkes Jares nemen moghen unde dar schullet der Borgher Meyere unde orer beleghenen unde bevaelden Capellen Meyere unde des Klosters uppe deme Rennelberghe, der Hospitale Meyere to unser leven Frouwen, to sunte Thomase, to sunte Jveste, unde to sunte Lenarde to doen, wat oene na antale anderer Meyere, de in den ghenanten Gherichten unde Dorpen syn, eft se de gheven, darto boeren moechte. — — — Wert aver, dat welkes Meyere hier mede weren, de ghevryet weren, eder uns nicht eyer hir to gedhan hedden, he were Buemann eder Koeter, de scholden hirto unverplichted wesen. [Geſenius; Meierrecht II, Beilage 2]. Es werden alſo große Beſchwerniſſe abgeſtellt, zu der alten Bede jedoch, ebenſo zu einer Kuh- und Haferbede ſind wie die Meier der Bürger auch die Meier der Kirchen dem Herzoge verpflichtet. Nur wer befreit worden iſt, bleibt frei. Es herrſchte alſo allgemeine Bedepflicht der Hinterſaſſen, wenn auch vereinzelt Befreiungen vorkamen. —

Damit soll aber nicht bestritten werden, daß nicht auch viele dieser Hintersassen Bedefreiheit genossen hätten. Schon die oben erwähnte (S. 10) Urkunde von 1365 über die Stellung des Klosters Wennigsen zur Bedepflicht zeigt das. Daß von den kirchlichen Hintersassen, die Vogtsbeden entrichteten, auch noch landesherrliche gefordert worden sind, läßt sich nicht erweisen.

b) Ritterbürtige.

Wie der Klerus nimmt auch der Stand der Ritter in den Territorien des Mittelalters eine bevorzugte Stellung zu der Bedepflicht ein, er ist fast allgemein von jeder Bedeleistung befreit. Unter den Urkunden des Fürstentums Lüneburg findet sich keine, die sich ausdrücklich mit der Bedepflicht der Ritterschaft befaßt. Vielleicht läßt dieses Schweigen der Quellen den Schluß zu, die Freiheit der Ritter war so allgemein anerkannt, daß kein Bedürfnis vorlag, in Urkunden Aufzeichnungen darüber zu machen. Nur eine Anzahl indirekter Zeugnisse läßt sich für die Bedefreiheit Ritterbürtiger beibringen. Als der Ritter Huner von Ödeme 1282 der Michaeliskirche in Lüneburg dort zwei Hausstellen und Ländereien verkauft, erklärt Herzog Otto, der diesen Verkauf beurkundet: item recognoscimus quod in ipsis prefatis areis nos et antecessores nostri non habuimus aliquam iuris, scilicet

---

Dieses Ergebnis würde zu den Angaben bei Wittich stimmen: Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts wurde der Meier oder vielmehr das Meiergut überall in Sachsen dem Landesherrn steuer- und dienstpflichtig (vgl. Grundherrschaft S. 344); und: die Exemtionen von den öffentlichen Lasten hatten sich auf das von den Rittern und Prälaten bewirtschaftete und bewohnte Gut beschränkt (S. 374).

In einem anderen niedersächsischen Territorium, in Hoya, sind von Eggers ähnliche Verhältnisse nachgewiesen worden, alle Zeugnisse für die Bedepflicht der dortigen Kirchen beziehen sich auf Hintersassen des Klerus; und bei der Anführung zweier unzweifelhafter Beweise für die Schatzpflicht von Klostergut macht der Verfasser den Zusatz: wenigstens sofern es ausgetan war. (Steuerwesen in Hoya S. 24).

advocatie, exactionum, petitionum aliosve census;[1]) weder er noch seine Vorfahren haben ein Recht auf Leistungen von dem Gute gehabt, es ist von jeher abgabenfrei im Besitze der Familie des Ritters gewesen.

Immer kehrt, wenn Ritter Güter verkaufen oder verschenken, die Formel wieder, daß diese Güter frei von Vogtei und Abgaben seien:[2]) um das Jahr 1221 übertragen die Erben der domina R. von Homboken dem Kloster Walsrode unum mansum in Witsene — — sicut eum librum ab omni exactione advocaciae recepimus librum.[3])

1234 verkaufen die Brüder von Plesse zwei Hufen ab omni iure et exactione liberos.[4])

Isenhagen empfängt 1280 vier Hufen von den Brüdern von Wolfenbüttel für deren Seelenheil libere possidendos.[5])

Ritter Dietrich vom Berge schenkt Walsrode 1290 ein Haus cum omni iuris integritate ab omni advocacia et exactione liberam et expeditam.[6])

Mit der Feststellung, daß schon von jeher unter seinen Vorfahren die Freiheit bestanden, sagt der Knappe Egehard von Estorf in der Verkaufsurkunde für St. Michaelis 1339: vendidimus — — curiam nostram — — cum omni iure, proventu et utilitate quitam ab omni exatione et advocatia sicut ad progenitores nostros et nos pertinebat.[7])

In anderen Fällen nennen die Ritter ihre Besitzungen myn rechte erve und vryg ghud.[8])

In allen diesen Urkunden ist niemals von einer Befreiung die Rede, sie sagen vielmehr nur aus, daß das ritterliche Gut frei ist.

[1]) Hodenberg L. U. 7, 117.
[2]) Über den Zusammenhang von Bede und Vogtei s. u. S. 24 f.
[3]) Hodenberg L. U. 15, 12.
[4]) Mantissa documentorum S. 295.
[5]) Hodenberg L. U. 5, 40.
[6]) a. a. O. 15, 78.
[7]) a. a. O. 7, 416.
[8]) Volger L. U. I 561.

Einen Schluß auf die Freiheit der Ritter scheint auch eine Stelle des Privilegiums zuzulassen, mit dem 1365 Herzog Wilhelm der Stadt Lüneburg verschiedene Rechte bestätigt. Es heißt dort: kofte ok we, dhe to dem schilde nicht gheboren were, van usen mannen hues eder woerde binnen der stad, dhe schal borgher werden unde stadrecht don unde holden. Wonede ok we binnen Luneborgh, dhe to dem schilde nicht gheboren were, unde sik also en borgher neren wolde, de scal to borgherrechte staan unde des rades bod unde settinghe holden.[1]) Wenn hier betont wird, daß der nicht Ritterbürtige, der ein Haus in der Stadt erwirbt, abgabenpflichtig ist, so wird der Schluß gestattet sein, daß der Ritterbürtige von dieser Verpflichtung frei geblieben ist, und wenn er in der Stadt, die nach Möglichkeit alle Kräfte zu ihren Leistungen heranzog, frei blieb, dann wird es ihm noch mehr bei der weniger straffen Organisation des flachen Landes möglich gewesen sein, eine Sonderstellung in der Steuerpflicht zu behaupten.

Was die Frage nach der Stellung der Hintersassen der Ritter angeht, so lassen uns die Quellen darüber im Dunklen. Da die Nachrichten von ritterlichem Besitz ganz allgemein auf Bedefreiheit schließen lassen, wird man geneigt sein, für die Hintersassen Bedefreiheit als die Regel anzunehmen. Hierzu findet sich aber eine charakteristische Ausnahme aus dem Jahre 1389: Herzog Friedrich befreit den Meier Herwigs von Utze to leendorpe de up dem hove sit de to siner capellen hort, er soll frei sein aller bede, alles burrichtes schotes denst unde aller plicht wilt her herwig levet. Sollte Herr Herwig die Kapelle verkaufen, dann soll der Meier des Käufers Abgaben leisten als eyn ander unser undersate.[2]) Da der Meier nur für die Lebenszeit seines Herrn befreit wird, so muß er vorher Bede bezahlt haben, und ebenso muß er wiederum nach dem Tode des Herrn Bede leisten.

[1]) Volger L. U. I 568.

[2]) Sudendorf VI 244.

Dem Schluß, daß, wenigstens in der späteren Zeit, die Ritter grundsätzlich nur für ihre Eigenwirtschaft frei gewesen seien,[1]) würde nach der Beschaffenheit der Quellen für das Fürstentum Lüneburg nichts im Wege stehen.[2])

c) Sonstige Bedebefreiungen.

Neben Geistlichkeit und Ritterschaft waren wahrscheinlich auch die herzoglichen Beamten, Amtleute und Vögte, bedefrei, zumal sie meist Edelleute waren. Die Quellen über die landesherrliche Bede geben über diesen Punkt zwar keinen Aufschluß. Aber in dem Verzeichnis der landständischen Bede vom Jahre 1450, soweit es sich im Winsener Schatzregister findet, steht unter der Liste der Vogtei Bardowiek Titeke Langehermens de vogede ohne Steueransatz,[3]) und ebenso bleibt bei Schätzendorf der Vogt ohne Ansatz.[4]) Außerdem heißt es einmal in dem Register Krewes acker dryve ik Gerd sulven,[5]) doch wohl als Begründung dafür, daß auch in diesem Falle eine Steuersumme nicht angegeben worden ist. Da nun einmal die landständische Bede sich nach dem Vorbilde der landesherrlichen entwickelt hat, und da andererseits die landständische Steuer einen weit größeren Kreis von Pflichtigen umfaßte, waren ihr doch auch Klerus und Ritter unterworfen, so wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man für die Beamten, die mit der Bedeerhebung zu tun hatten, Bedefreiheit annimmt.

Ferner konnte der Landesherr die Bede erlassen. Wo

---

[1]) Vgl. Wittich, Grundherrschaft S. 374.

[2]) Einen Beleg für die Steuerpflicht der Ritterschaft, wie ihn Eggers (S. 29) für Hoya gibt nach einer Urkunde von 1404, durch die die Knappen von Stendorf an Vikare zu St. Anscharii in Bremen ein halben Viertel Landes verkaufen, das einer der Knappen ad presens colit, und von dem jährlich 12 grossi pro advocatia an den Vogt zu entrichten sind, habe ich für Lüneburg nicht gefunden.

[3]) Winsener Schatzregister S. 29.

[4]) a. a. O. S. 99.

[5]) a. a. O. S. 80.

das geschah, handelte es sich stets um einen Gnadenbeweis. Darum werden solche Befreiungen gewöhnlich nicht für alle Zeiten gegeben, sondern auf einen gewissen Zeitraum eingeschränkt, etwa auf die Lebenszeit des Inhabers des betreffenden Gutes, es bedeutete das eben eine persönliche Vergünstigung. So befreiten 1369 die Herzöge Wilhelm und Magnus dem Vikar Johann Brasche einen Hof in Bardowiek von allem Schatz, Dienst, Pflicht und Vogtei und verboten dem Vogte zu Lüneburg und den Bauern in Bardowiek, von dem Hofe, der Hausstelle und dem zugehörigen Acker auf dem Felde Schatz zu fordern; die weitere Bestimmung lautet: wan he aver dot es so schal me uns von deme sulven gut schat geven unde alle plicht don, also me dan het wente her,[1]) d. h. vor der Befreiung und nach dem Ableben des Vikars war und ist das Gut bedepflichtig. Für die Lebenszeit des des Herrn galt die Befreiung des Meiers in der oben (S. 19) erwähnten Urkunde von 1389. Um dauernde Befreiungen durch Privileg hinwiederum handelte es sich, wenn der Herzog Güter eines Stiftes, über das ihm die Vogtei zustand, von der Bede eximierte.

Werden die nunmehr gewonnenen Ergebnisse zusammengefaßt, so ergibt sich für die Ausdehnung der Bedepflicht etwa folgendes Bild. Eine bevorzugte Stellung in der Bedepflicht nehmen Geistlichkeit und Ritterschaft ein, sie sind jedenfalls von der Steuerpflicht für die Güter, die sie selbst bewirtschafteten, ausgenommen. Eine große Mannigfaltigkeit begegnet bei den Hintersassen der beiden privilegierten Stände; im allgemeinen waren sie wohl zur Bedeleistung verpflichtet, aber diese Verpflichtung wurde sehr häufig durchbrochen, so daß neben pflichtigen auch viele bedefreie Hintersassen zu finden sind. Hierbei ist zu beachten, daß Bedefreiheit wohl meist die Überlassung der Bede an den Grundherrn bedeu-

[1]) Sudendorf III 415.

tete. Auch die übrige bäuerliche Bevölkerung des Territoriums war insgesamt dem landesherrlichen Bederechte unterworfen. Daß die Freien unter ihnen keine Ausnahmestellung einnahmen, zeigt eine Rechnungsablage des Vogtes zu Neustadt und Mandelsloh aus den Jahren 1376/78, wo unter den Einnahmen ausdrücklich aufgeführt werden: item III sol(idos) und III tal(enta) van den vryen.[1]) Über die eigenen Hintersassen war das Verfügungsrecht des Fürsten am ausgedehntesten, heißt es doch ausdrücklich in der Urkunde von 1392, in der die Herzöge versprechen, von den Untertanen ihrer Herrschaft keine außerordentlichen Beden fordern zu wollen: utesproken unse eghenen Meyere und unse eghenen lude.[2]) Sie waren dem Herzoge stets bedepflichtig. Bedepflichtig waren dem Landesherrn alsdann die Städte, über deren Stellung weiter unter im einzelnen gehandelt werden soll.[3]) Endlich stand dem Landesherrn eine Bederecht zu über die Stiftsgüter, deren Vogtei er innehatte.

Nach allem war also dem Herzoge die große Masse der Territorialinsassen bedepflichtig, die Bede war also eine allgemeine Steuer.

3. Ursprung der Steuerpflicht.

Die Frage nach dem Ursprung der Bede ist stark umstritten. Die Annahme eines privatrechtlichen Charakters der Bede, ihr Entstehen aus grundherrlichen Abgaben ist allgemein abgelehnt worden, und in den Quellen des Herzogtums Lüneburg findet sich nichts, was dafür spräche. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Bede wird kaum noch geleugnet. Fraglich bleibt nur, welcher Teil der öffentlichen Gewalt den Ausgangspunkt gebildet hat. Die Ableitung aus dem Heerbann ist zuletzt von Kogler in seiner Geschichte

[1]) Sudendorf V 79.
[2]) a. a. O. VII 99 vgl. S. 5.
[3]) Vgl. unten S. 38 ff.

des Steuerwesens in Tirol[1]) vertreten worden; er nimmt damit die schon von Eichhorn[2]) aufgestellte Hypothese wieder auf. Für die andere Seite der öffentlichen Gewalt, für die hohe Gerichtsbarkeit als Rechtstitel haben sich zuerst Zeumer und von Below[3]) entschieden. Im Anschluß an ihre Arbeiten leiten auch die Untersuchungen für einzelne Territorien die Bede aus der Gerichtsbarkeit ab: für Baiern, Cleve und Mark, Kurtrier, Münster, Geldern, Hoya, Mecklenburg, Holstein.[4]) Dieser Ansicht hat sich auch R. Schröder in der letzten Auflage seines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte[5]) angeschlossen, während er in den früheren Auflagen den Ursprung auf den Heerbann zurückführte. Eine Modifikation in der Auffassung gibt Bittner für die Steuern im Erzstift Salzburg. Danach geht in Salzburg die ordentliche Steuer zurück auf eine ohne Anknüpfung an frühere Einrichtungen von dem Erzbischof von seinen Eigengütern erhobene Abgabe, die dann in den Städten und in einem bestimmten Teile des Gebietes durch Erwerbung der Grafschaftsrechte öffentlich-rechtlichen Charakter annahm, während sie in den übrigen Teilen des salzburgischen Gebietes auf die Eigengüter beschränkt blieb.[6])

Was ergeben die lüneburgischen Quellen für die Beurteilung dieser Frage?

Um die Anwort gleich vorweg zu nehmen: sie sprechen für einen Zusammenhang der Bede mit der Gerichtsbarkeit. In den frühesten Zeugnissen erscheinen die Vögte als die, die Anspruch auf Beden erheben. 1134 werden für das Marienkloster in Braunschweig, 1135 für St. Michaelis zu

---

[1]) Archiv für österreichische Geschichte Bd. 90, 419 ff. 1901.

[2]) Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. II 455 ff.

[3]) Zeumer, Städtesteuer S. 47 ff. Below, Landstädtische Verfassung III.

[4]) Baasch S. 20 f. Niepmann S. 5 f. Weis S. 7 f. Metzen S. 23, G. Müller S. 36 f. Eggers S. 4 Anm. 8, Brennecke S. 18 f. Reuter S. 11 f.

[5]) 5. Auflage, Leipzig 1907.

[6]) Arch. für österr. Gesch. 92, 535/6.

Lüneburg vom Kaiser Lothar die Befugnisse der Vögte geordnet. In beiden Fällen wird genau festgesetzt, wie oft der Vogt im Jahre Gericht halten soll, und welche Abgaben ihm für jeden Gerichtstag von den Insassen seines Bezirkes zu entrichten sind, und beidemal wird ausdrücklich hinzugesetzt, daß es dem Vogte verboten sei, exactiones oder petitiones von den Leuten und den Gütern der Kirche zu erheben.[1]) Es muß also vorgekommen sein, daß die Vögte sich mit Abgabenforderungen an die Immunitätsinsassen wandten und sie auch durchsetzten, denn es hätte sonst keine Veranlassung vorgelegen, Bedeforderungen zu verbieten. Da nun die Tätigkeit des Vogtes, wie auch aus den angeführten Quellenstellen hervorgeht, vor allen Dingen auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit lag, so muß er eben auch mit ihr seine Forderungen begründet haben. Den Vögten wurden die Beden vollständig verboten, aber die Verbote hatten keinen Erfolg. Immer von neuem traten sie mit ihren Ansprüchen hervor, wie die mannigfachen Klagen über Bedrückungen beweisen. Es kam dann dahin, daß man, um wenigstens unmäßigen Anforderungen zu entgehen, eine bestimmte jährliche Abgabe mit dem Vogte vereinbarte.

Im Lüneburgischen erscheint also die Bede zuerst als eine Steuer, die der Kirchenvogt als Inhaber der Gerichtsbarkeit erhob. In vielen Fällen war nun der Landesherr selbst der Vogt; dann erhob er in dieser Eigenschaft auch Beden. Sodann war er in seinem Territorium Inhaber der obersten Gerichtsgewalt, darauf gründeten sich die Bedeansprüche an alle Insassen des Territoriums.

Dieser Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit spricht sich in den Befreiungsurkunden aus, wenn es heißt: sint libera (die bona) ab omni exactione et iugo advocatie.[2]) Es wird also zugleich von Bede und Vogtei befreit, d. h. da die

[1]) Orig. Guelf. II. 519 und Hodenberg L. U. 7, 16. vgl. S. 3.

[2]) Orig. Guelf. III. S. 722, ähnlich Hodenberg L. U. 15, 78; 7, 416; 5, 82.

späteren landesherrlichen Vögte zugleich Richter waren, Exemtion von Steuer und Gerichtsbarkeit ging Hand in Hand. Ein anderes Mal wieder wird die Bede als exactio advocatiae[1]) bezeichnet. Dann heißt es non habuimus aliquod iuris, scilicet advocatie, exactionum, petitionum.[2]) Wieder in einem anderen Falle wird ein Gut verliehen cum omni libertate et proprietate sine alicuius advocacia, iurisdictione[3]) — es wird hier also die völlige Freiheit dahin erläutert, daß das Gut unter keines Vogtei oder Gerichtsbarkeit stehen soll. Als 1332 die Herzöge Otto und Wilhelm an Albert von der Molen ihre Mühle in Lüneburg verkaufen, behalten sie sich außer einem Zins kein Recht daran vor noch bede, noch denest, noch voghedie[4]), also auch hier gleichzeitige Befreiung von Bede und von Vogtei. Ähnliche Festsetzung gibt 1365 Herzog Wilhelm bei einer Entscheidung über Klagen des Klosters St. Michaelis wegen Bedrückungen durch die Vögte: die untere Mühle in Lüneburg ist dem Kloster von seinen Vorfahren mit Vogtei und Gericht übertragen worden, deshalb sollen seine Vögte keinerlei Pflicht oder Bede davon fordern.[5])

Wie bei Befreiungen gewöhnlich von Bede und Vogtei zugleich befreit wird, so wird bei Übertragungen meist mit der Bede auch Vogtei und Gerichtsbarkeit gleichzeitig überlassen. 1336 schenkt Herzog Otto dem Kloster Isenhagen einen Hof mit zwei zugehörigen Hufen, er befreit sie ab omnibus angaris, precariis, serviciis, exactionibus et aliis universis impeticionibus atque iuribus quibus nostro dominatui fuerat hactenus obligata und übergibt sie dem Kloster cum omni jure supremo et infimo, cum precaria et plena advocacia.[6])

---

[1]) Hodenberg L. U. 15, 12.
[2]) a. a. O. 7, 117.
[3]) a. a. O. 5, 59.
[4]) Volger L. U. I. 359.
[5]) Hodenberg L. U. 7, 610. vgl. S. 10.
[6]) a. a. O. 5, 163. vgl. S. 11.

1433 erwirbt dasselbe Kloster das Dorf Wahrenholz für 530 lübische Mark mid all erem gerichte ungerichte vrigheit unde wonheit bynnen unde buten, mid ackere holt velde wateren wischen weyden bede denst allerslachten nutt unde tobehoringen.[1]) 1376 wird denen von Borch von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht verpfändet unse dorp to dem Lusenmuure — mit allerleye rechte thegheden schatte beede unde mit voghedye unde mit aller tobehoringhe alse dat to der herschop to Luneburch nu hort.[2]) Als 1432 die Herzöge Otto und Friedrich zu gunsten des Abtes von St. Michaelis zu Lüneburg ihren Gerechtsamen über den Hof zu Wichmannsdorf entsagen, werden diese aufgezählt als gerichte, vogedye, ebbedye schattinge und allerleye schattinge, hovedenst plicht.[3])

Der umgekehrte Fall, daß, wenn die Gerichtsbarkeit nicht übertragen worden ist, damit auch das Recht auf Bede vorbehalten wird, liegt in einer Urkunde aus dem Jahre 1405 vor. Die Brüder Grote übertragen der Kirche in Wustrow drei Höfe mit allem Zubehör sunder dat gerichte und fügen dann hinzu, daß die Kirche keine Bede, keinen Dienst und keine Herberge den Höfen auferlegen dürfe, sonst würden sie die Schenkung rückgängig machen.[4]) Die Kirche hat die Gerichtsbarkeit nicht erhalten, mithin auch kein Bederecht.

Die Landeshoheit der Herzöge hat sich aus einer Anzahl einzelner Rechte entwickelt, vorzugsweise aus gräflichen und vogteilichen. Gerichtsgewalt und Heergewalt waren es vor allem, in denen sich die Herrschaft über das Land äußerte. Für die Herleitung der Bede aus der Heergewalt läßt sich in dem Herzogtum Lüneburg auch nicht ein Zeugnis beibringen. Der Zusammenhang der Bede mit der Gerichts-

---

[1]) Hodenberg L. U. 5, 685.
[2]) Sudendorf V 81.
[3]) Hodenberg L. U. 7, 1044.
[4]) a. a. O. 7, 860.

gewalt, der in den Quellen deutlich zur Erscheinung kommt, ist aber umso annehmbarer, als die Deutschen nicht ohne Grund in dem Schutz der Rechtsordnung die eigentliche und höchste Aufgabe jeder staatlichen Herrschaft erblickten.

4. Art der Steuer.

Welcher Art war die Bede? Eine Reihe von Urkunden bezeichnet als Bedeobjekte ganz allgemein die Güter, bona; aus solchen Angaben läßt sich für den Charakter der Bede nur wenig entnehmen. Anders steht es mit den übrigen Angaben der Quellen. In der oben (S. 4 und 8) erwähnten Urkunde vom Jahre 1196, durch die der Erzbischof von Bremen der exactio in bonis et redditibus des Verdener Bischofs entsagt, werden bona und redditus, Güter und Einkünfte, als Steuerobjekte genannt. Da es sich hierbei um eine sehr frühe Zeit handelt, ergibt sich daraus für unsere Frage, daß man anfangs sowohl Güter wie Einkünfte versteuerte. In den späteren Quellen erscheint die Bede meist als auf curiis und mansis, auf Höfen und Hufen, ruhend; daneben begegnen als Objekte der Bede Hausstellen, Häuser, Äcker und Mühlen. Daraus folgt, daß die Bede ursprünglich als eine Vermögenssteuer gedacht war; da aber das Vermögen vor allem in Grundbesitz bestand und in dieser Form am leichtesten zu fassen war, nahm die Bede allmählich den Charakter einer Realsteuer, und zwar vorwiegend einer Grundsteuer an. Deshalb erscheinen 1450 in dem Winsener Schatzregister als Steuerträger Vollhöfe, als plog und im wendischen Gebietsteil als haken bezeichnet, Coten, kleine Coten und Anbauerstellen.

Daß jedoch die Erinnerung an den ursprünglichen Charakter als Vermögenssteuer nicht völlig geschwunden war, zeigt einmal eine Anfrage der Äbtissin von Wunstorf aus dem Jahre 1346, ob den Vögten von dem großen und kleinen Zehnten

ein Recht auf exacciones, servicia vel talias zustehe,[1]) vor allem aber wird es durch die Tatsache bewiesen, daß der Schoß in den Städten immer den Charakter einer Vermögenssteuer getragen hat, wie sich weiter unten (S. 38 f.) ergeben wird.

Wenn vereinzelt die homines als die genannt werden, auf denen die Bede ruht, so hat das wohl nur die Bedeutung, daß an Stelle des Grund und Bodens die Bebauer und Bewohner angegeben werden, ohne daß damit der Steuer ein anderer Charakter zugeschrieben werden sollte. Für einen Leibschatz, wie ihn von Below in Jülich und Berg nachgewiesen hat,[2]) habe ich im Fürstentum Lüneburg keine Angaben gefunden, wenn nicht etwa hierher eine Notiz der Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker aus dem Jahre 1537 gehört, wo es heißt: let uns gnedige herr schatten van knechten und megden dat halve lohn im ganzen lande.[3]) Aber diese Angabe steht ganz für sich und gehört einer so späten Zeit an, daß sich daraus für unsere Frage wohl kein Schluß ziehen läßt.

Ebenso vereinzelt steht eine Aufzeichnung derselben Chronik da aus dem Jahre 1470: item u. g. h. hartoch Otto, schattede dit jar dat lant: 1 pert 2 schilling, ein rind 18 pennink, ein schap und 1 imme 6 pennink. Hieraus läßt sich noch weniger ein allgemeiner Schluß ziehen, denn, wie der Chronist hinzufügt, wurde dieser Schatz nicht erhoben, weil der Herzog kurz darauf starb.[4])

5. Termine und Zahlungsmittel.

In den meisten Fällen — es geben überhaupt nur verhältnismäßig wenig Urkunden einen Erhebungstermin an

[1]) Hodenberg, Calenberger U. 9, 107.

[2]) Landst. Vfg. III.

[3]) Th. Meyer, Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker S. 148.

[4]) a. a. O. S. 119/120.

— wurde die Bede im Herbſt bezahlt. Der Grund hierfür war wohl wie in anderen Territorien der, daß um dieſe Jahreszeit die Zahlungen wegen der Ernte am leichteſten möglich waren. Von beſtimmten Tagen — hin und wieder wird einfach eine Herbſtbede[1]) genannt — findet ſich am häufigſten der Michaelistag genannt, an dem auch die Städte Lüneburg und Ülzen ihre jährliche Bedeſumme an den Herzog bezahlten, während Hannover, wenigſtens in der früheren Zeit, zu einer Weihnachtsbede verpflichtet iſt, die zum erſten Male 1241 erſcheint. Als die Stadt ſich aber 1491 mit Herzog Heinrich dem Älteren verſöhnte, verſprach ſie ihm eine Leiſtung von 150 rheiniſchen Gulden jährlich upp sunte Mychaelis dach.[2]) Bisweilen, aber nicht gerade ſehr häufig, werden auch andere Tage als Zahlungstermine genannt, ſo verzeichnet der Vogt von Lüchow im Jahre 1384 unter ſeinen Einnahmen eine peticio ad festum walburgis,[3]) alſo eine im Frühjahr fällige Bede. Die Frühjahrsbede iſt auch verſtanden unter der Benennung bynxtbede,[4]) die nur ein einziges Mal vorkommt, ebenſo wie für Lüneburg einmal festum sancti Jacobi.[5])

[1]) Sudendorf IX 11.

[2]) Kgl. Staatsarchiv, Stadt Hannover Nr. 54.

[3]) Sudendorf VI 79.

[4]) Hodenberg, Calenberger U. 5, 166.

[5]) Sudendorf I 201.

Mehr als einen Erhebungstermin habe ich für das Gebiet des Fürſtentums Lüneburg nicht belegt gefunden, doch laſſen ſie ſich in den anderen welfiſchen Gebieten nachweiſen. Im braunſchweigiſchen Dorfe Denkte haben einige Leute von Herzog Magnus 1360 das Privileg erhalten, daß ſie weiter keine Abgaben zu bezahlen haben ſollen als Walpurgis und Michaelis von jeder Hufe je 10 Schilling; es ſteht alſo neben der Herbſt- noch eine Frühjahrsbede (Sudendorf III 117). Michaelis und Walpurgis ſind auch in einem Verzeichnis der Einkünfte des Herzogs Magnus aus dem Dorfe Bornum im Jahre 1365 als Termine genannt, während aus demſelben Jahre das Einkünfteverzeichnis von Dettum festum beati galli und festum purificationis als Termin angibt (Sudendorf III 255 und 256).

Ursprünglich wurde die Bede wohl in Naturalleistungen entrichtet, wie schon der am meisten übliche Zahlungstermin erkennen läßt. Ferner wird das dadurch bewiesen, daß selbst im 15. Jahrhundert Naturallieferungen noch nicht völlig verschwunden sind, wie die beiden folgenden Belege zeigen: Isenhagen ist bis zum Jahre 1406 verpflichtet alljährlich zehn Kühe an die Vogtei Gifhorn als Bede abzuführen;[1]) und noch in einer Urkunde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts heißt es, wie oben (S. 14) erwähnt: noverint eciam universi quod ius advocati bonorum nostre ecclesie in waleszrode sitorum in walestorppe tale est quod singulis annis dabuntur ei quatuor wich scepel tritici magdeburgensis mensure dimidia kotenensis argenti (?).[2])

Im ganzen aber sind die Naturalleistungen doch selten, sehr früh ist an ihre Stelle das Geld getreten.[3]) Schon die erste Lüneburger Urkunde, in der eine exactio erwähnt wird, gibt als Leistung an den Vogt die Summe von 20 Schillingen an.[4]) Eine Vermischung von Geld- und Naturalleistung zeigt sich in der um ein Jahr älteren Urkunde Kaiser Lothars für das Marienkloster in Braunschweig 1134, wo für den Vogt ad servicium suum bestimmt werden unus porcus vel solidus unus, tres modii panis, quinque amphorae cervise, LX manipuli ad pabulum.[5]) In allen weiteren Urkunden

[1]) Hodenberg, L. U. 5, 409.

[2]) a. a. O. 15, 288.

[3]) Dieser Prozeß, daß Naturalleistung durch Geldzahlung ersetzt wird, läßt sich noch aus einem Vogteieinnahmeverzeichnis von 1399 erkennen, wo es heißt: dit is de kobede in dussem selven iare up sinte wolborghe dach: van den van weynde 3 mark, van den van megershusen 1 mark, van den van hettekeshusen 5 fr (fertones), de van kuntbüren 1 fr, de van lengeleren 5 mark, de van olden oldengrone 3 mark, de van herste $1\frac{1}{2}$ mark, de van rostorp $2\frac{1}{2}$ mark, de van esbeke 3 mark. Der Name kobede weist noch auf eine Einnahme in natura hin, während die Beträge schon in Geld verrechnet worden sind (Sudendorf VIII 275).

[4]) Vgl. S. 3. Hodenberg L. U. 7, 16.

[5]) Orig. Guelf. II S. 519.

wird die Bede in Geldbeträgen angegeben, so daß man im allgemeinen das Geld als das durchaus überwiegende Zahlungsmittel anzusehen hat.

6. Höhe der Steuer.

Über den Ertrag der Bede für das gesamte Fürstentum lassen uns die Quellen im Dunklen, man kann nur Einzelheiten anführen.

Die Rechnungsablage des Vogtes von Neustadt und Mandelsloh aus den Jahren 1376 bis 1378 verzeichnet IIII sol und III tal van den vryen. Item nu tovastelavende van derbede XXXV tal XIII sol und VIII d.[1]); es ist aber dabei nicht möglich, anzugeben, ob diese 38 Pfund 17 Schilling und 8 Pfennige den ganzen Jahresertrag bedeuten oder etwa nur die Höhe der Frühjahresbede (vgl. S. 29). Außerdem ist nicht zu erkennen, ob etwa ein Teil der Vogtei zur Zeit verpfändet war, und wenn ja, welchen Umfang die Verpfändung hatte.

Die erhaltenen Einnahmeverzeichnisse des Vogtes auf dem Schlosse Celle aus den Jahren 1378/79 und 1381/82 verrechnen ebenfalls Beden: und zwar besagt das erste: de bure von brokele dre marcas — van deme Rade to tzelle hundert mark pennynge,[2]) während es im zweiten heißt: van bede LXXI marcas van dorpmarke. Bede von bergen XII mark, van Jeversen X mark, van der wysenen molen IIII^{or} mark, van deme wede LV mark van bede.[3])

Der Vogt von Lüchow verrechnete 1384 als peticio ad festum walburgis $9\,^1/_2$ Mark.[4]) Vergleicht man diese Summe mit den Angaben für Celle, so ist deutlich, daß diese $9\,^1/_2$

[1]) Sudendorf V 79.
[2]) a. a. O. V 134.
[3]) a. a. O. V 226.
[4]) a. a. O. VI 79.

Mark auf keinen Fall die ganze Bede eines Jahres aus der Vogtei Lüchow sein können, es kann sich hier nur um einen geringen Teilbetrag handeln. Zu demselben Schlusse muß man kommen, wenn man Lüchow gegenüber das Schatzverzeichnis aus der Vogtei Dannenberg von 1395 ansieht: Item de summe des schattes in der vogedie to dannenberge is $3^1/_2$ c mark,[1]) diese Vogtei muß danach 350 Mark aufbringen.

Wertvollere Angaben lassen sich dem Schatzregister für die landständische Bede des Jahres 1450 entnehmen. Freilich ist es auch hier nicht möglich, die Summe dieser Schatzung für das ganze Fürstentum Lüneburg zu finden. Denn einmal umfaßt das Register nur die Einkünfte der Großvogtei Winsen, und anderseits fehlen hiervon noch die Aufzeichnungen für Bleckede, Barskamp, Dahlenburg, Ülzen, Bodenteich und Suderburg.[2]) Dafür gibt das Register aber andere Aufschlüsse: de plog schall geven 2 mark[3]) und de haken 1 Mark,[4]) es ist ein Unterschied gemacht zwischen dem sächsischen Pflug und dem wendischen Haken. Es enthielt der Pflug zwei Hufen von je dreißig Morgen und der Haken zwei zu je 15 Morgen oder eine sächsische Hufe,[5]) danach beträgt der Einheitssatz 1 Mark für die Hufe von 30 Morgen. Weiter ergibt sich aus dem Register, daß die Koten gewöhnlich zu 8 Schilligen veranschlagt wurden, während kleine Koten, Brinksitzerstellen, meist 6 Schilling zu entrichten hatten.

---

[1]) Sudendorf VIII 82.

[2]) Winsener Schatzregister S. 156.

[3]) a. a. O. S. 1, 30 u. ö.

[4]) a. a. O. S. 66.

[5]) Hammerstein, Bardengau, S. 602 f. „Die Mehrzahl der Höfe ist in sächsischen Gegenden als ein Pflug, in wendischen als ein Haken veranschlagt, diese werden beziehungsweise zwei Hufen enthalten haben, nämlich 60 Morgen alten Ackerlandes der sächsige Hof und 30 Morgen der wendische Hof — es entspricht — — den Zuständen, wie es im Bardengau und beziehungsweise im lüneburgischen Wendlande vor den Teilungen und Verkoppelungen sich zeigt."

Nach Pflügen und Haken wurde auch im Jahre 1293 die Summe umgelegt, für die Herzog Otto den Prälaten, Rittern, Städten und Flecken und den Einwohnern Lüneburgs das Münzrecht verkauft hatte: de unaquaque domo, de qua exit aratrum, sex solidos denariorum Hamburgensium, et tres solidos ejusdem monete de unaquaque domo, de qua exit hako.[1]) Offenbar ist die Umlage nach diesen Einheiten oder, was auf dasselbe hinausläuft, nach Hufen, die alte und ursprüngliche Art in Lüneburg gewesen.

Die Hufe als Steuereinheit[2]) begegnet ebenso in dem braunschweigischen Teil der Welfenlande: in Denkte sind 1360 einige Bewohner dem Herzog zu keiner anderen Leistung verpflichtet als jährlich zweimal zehn Schilling von jeder ihrer Hufen.[3]) Zwanzig Schilling sind auch der jährliche Satz für die Hufe im braunschweigischen Dorfe Dettum, wo auch Teile der Hufe mit genau entsprechenden Beträgen belastet sind, wie die Aufzeichnungen aus dem Jahre 1365 zeigen: 1 quartal zweimal im Jahre je $2^1/_2$ Schilling, $^1/_2$ mansus je 5, 3 quartalia jedesmal $7^1/_2$ Schilling usw.[4]) Hier war die Last ganz gleichmäßig auf die einzelnen Grundstücke nach dem Größenverhältnis verteilt. Aber man darf deshalb nicht überall Gleichmäßigkeit der Sätze vermuten, wie die Angaben für Bornum aus demselben Jahre beweisen. Dort wurden für den mansus zwischen drei Schilling und 10 Schilling und 17 Pfennige schwankende Summen bezahlt.[5]) Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß in diesen Beträgen auch noch

---

[1]) Sudendorf I S. 76, ebenso Volger, L. U. I 192

[2]) Regelung der Steuer nach einheitlichen Sätzen findet sich schon früh im Lande Wursten, wo die Gemeinden 1304 dem Erzbischof von Bremen geloben, de qualibet area vel fundo totius terre nostre in signum pleni dominii unum nummum Bremer Geld zu bezahlen (Sudendorf II 217 Anm. 1).

[3]) Sudendorf III 117.

[4]) a. a. O. III 256.

[5]) a. a. O. III 255.

anderweitige Abgaben enthalten sind; die Urkunde gibt darüber keine nähere Auskunft.

Bedeausfälle ergaben sich häufig dadurch, daß einzelne Pflichtige nur einen Teil der ihnen obliegenden Last oder überhaupt nichts zu zahlen imstande waren. Hierfür bietet das schon oben genannte (S. 32) Schatzungsverzeichnis von Dannenberg von 1395 einige Beispiele. Item so blift na stande XV mark de sint so arm dat ik nicht van ene krigen kan. Ferner sind die Dörfer breszstade und breszelentze, sowie Jamel und zwei Höfe to mutze, ferner to oldendorppe eyn man beraubt worden und haben deshalb keine Bede gegeben. Schließlich heißt es von dem Dorfe Smardauw und von einem Bewohner to grippel, sie sind verbrannt van ereme egene vure und konen ok nicht geven.

Armut und Feuersschaden werden auch in dem Schatzregister des Jahres 1450 zur Begründung für zu niedrige oder ganz ausgefallene Bedebeträge angeführt: recht häufig findet sich der Zusatz quia pauper, auch einfach pauper und pauperrimus,[1]) und ebenso steht an einer Reihe von Stellen combustus, totaliter combustus, verbrand van eygenem fure.[2]) Außerdem kommen Leistungen unter dem Anschlag aus verschiedenen anderen Ursachen vor: im Dorfe Kurem wurden vom Pfluge nur 1 Mark, in zwei Fällen nur 8 Schilling gegeben; erklärend fügt der Verfasser des Registers hinzu dess worden tiar ore perde genomen,[3]) dieselbe Erklärung wird auch für die zu kleine Abgabe von Strachau gegeben.[4]) Ein anderes Mal werden von zwei Pflügen je 24 Schilling bezahlt, perdidit pecora setzt der Schreiber des Registers als Erklärung hinzu.[5]) Dann wieder kommt von einem Pfluge

[1]) Winsener Schatzregister S. 1, 3, 4, 20 u. ö.
[2]) a. a. O. S. 2, 20, 35 u. ö.
[3]) a. a. O. S. 72.
[4]) a. a. O. S. 73.
[5]) a. a. O. S. 118.

nichts ein, was dahin erläutert wird, daß der Inhaber equos et carpenta[1]) verloren hat. An anderen Angaben finden sich, perdiderunt omnia bona,[2]) und hebbet verloren wat se hadden,[3]) dat queck und perde genommen.[4]) Nicht zu ersehen ist aus dem Register, wer den Steuernachlaß gewährte, ob der Vogt ein Verfügungsrecht hatte oder wer sonst solche Bestimmungen traf.

An verschiedenen Stellen des Registers wird eine wöste hove genannt, die stets ohne Anschlag bleibt.[5]) Der Grund ist darin zu suchen, daß ein solcher Hof keinen Inhaber hatte, der zur Leistung herangezogen werden konnte.

Die Steuereinheit war die Hufe. Ein Einheitssatz für die Höhe der landesherrlichen Bede ist nicht zu finden. Für die landständische Steuer wird man im 15. Jahrhundert annehmen können, daß die Hufe (zu 30 Morgen) mit dem Satz von einer Mark belastet wurde.

7. Verteilung und Erhebung der Steuer.

Die Bede konnte dem einzelnen Steuerpflichtigen auferlegt werden oder den Gemeinden in ihrer Gesamtheit. Kogler hat in Tirol die Steuer durchaus als Gemeindelast nachgewiesen, nur ganz vereinzelte Andeutungen für Einzelbesteuerung gefunden.[6]) Niepmann nimmt für Cleve und Mark die Gesamtbesteuerung als ursprünglich an, weil die Verwaltung auf niederer Kulturstufe nicht zentralistisch sei; der Landesherr hätte in der Gesamtbesteuerung den bequemeren Weg, zu seiner Forderung zu gelangen, gehabt, und die Ge-

[1]) Winsener Schatzregister S. 127.
[2]) a. a. O. S. 127.
[3]) a. a. O. S. 135.
[4]) a. a. O. S. 111.
[5]) a. a. O. S. 60, 62, 64 und öfter.
[6]) Steuerwesen in Tirol S. 536 ff.

meinden wären von willkürlicher Steuererhöhung und vor Einmischung der Beamten in ihre inneren Angelegenheiten frei geblieben.[1])

Wie verhalten sich die Angaben unserer Quellen zu dieser Frage? Wenn man das Winsener Schatzregister von 1450 ansieht, so zeigt sich, daß hier jeder Bedepflichtige einzeln angeführt worden ist, die Bede ist demnach jedenfalls in dieser Zeit Einzelbesteuerung gewesen. Auf dasselbe Ergebnis führen die Einkunftsverzeichnisse von Bornum und Dettum aus dem Jahre 1365 (vgl. S. 33). Eine weitere Stütze für diese Ansicht bietet auch die Ausschreibung der für die Erwerbung des Münzrechtes 1293 umgelegten Abgabe, die de unaquaque domo etc. erhoben werden sollte. Ebenso läßt sich daraus, daß in dem Verzeichnis für Dannenberg von 1395 einzelne Leute genannt werden, die aus irgend einer Ursache ihre Bedepflicht nicht genügen konnten, schließen, daß von der Vogtei aus die Bede für den einzelnen angesetzt wurde.

Betrachtet man dann ferner die Verhältnisse, wie sie sich in den Vogteirechnungen darstellen, wenn der Vogt von Lüchow 1384 de Smarzow 5 chor 13 sol, de thobringhe $1^1/_2$ chor 4 sol, de volzendorpe $5^1/_2$ chor $13^1/_2$ sol, de prissir 1 mark minus 2 d usw.[2]) verrechnet, wenn auf dem Schloß Celle 1381/82 von der Vogtei Dorfmark 71 Mark, von Bergen 12 und von Jeversen 10 Mark an Bede eingenommen werden,[3]) so muß man auch hier anerkennen, daß diese Zahlen fast alle für die Einzelbesteuerung sprechen, denn sie alle geben keine runde Summe an, während doch sicherlich den einzelnen Gemeinden, wenn sie als Gesamtheit ihre Bede zu entrichten hatten, ein abgerundeter Betrag auferlegt sein würde.

Danach würde sich für das Fürstentum Lüneburg, soweit

[1]) Cleve und Mark S. 44 ff.
[2]) Sudendorf VI 79.
[3]) a. a. O. V 226.

es sich um das platte Land handelt — für die Städte wird sich weiter unten ergeben, daß sie, als Gesamtheit dem Landesherrn ihre Bede zu entrichten hatten[1]) — das Resultat ergeben, daß wenigstens seitdem Quellenaussagen für diese Frage vorliegen, die Einzelbesteuerung vorherrschte.[2])

Was endlich die Erhebung der Bede angeht, so lassen uns die Quellen über diesen Punkt fast vollständig im Stich. Wohl erfährt man, daß die Bede an den Vogt oder Amtmann[3]) geleistet wird; den Vögten und Amtleuten wird bei Befreiungen die weitere Belästigung des befreiten Gutes mit Abgaben verboten. Bisweilen kommt auch die ganz allgemeine Angabe vor, daß Abgaben an die officiales, die Beamten, zu entrichten seien. Das sind so ziemlich alle Andeutungen, die auf die Bedeerhebung Bezug haben. Vorschriften über die Art, wie die einzelnen Beträge eingetrieben wurden, ob sie von herzoglichen Beamten eingesammelt wurden, ob die Pflichtigen sie selbst auf die Vogtei bringen oder an einer anderen Stelle abliefern mußten, sind nicht überliefert.

Von dem Schatz des Jahres 1450 läßt sich annehmen, daß er von Einnehmern eingesammelt worden ist, denn am Schluß des Registers für den Go Ebstorf steht: Hiir ghaen wedder aff 3 Mark tor terynge[4]) und beim Go Bevensen: Hiir van 4 Mark 1 Schilling teringe.[5]) Außerdem heißt es bei Harburg: Hyr is enbuten de teringe de iss mede ingerekend to Winsen,[6]) und bei Salzhausen: Hiir is de teringe

[1]) s. u. S. 39 f.

[2]) Für Hoya, kommt Eggers zu der gleichen Anschauung, wenn er annimmt, daß der Schatz mit seltenen Ausnahmen für den einzelnen, nicht gemeindeweise angesetzt wurde. (Steuerwesen der Grafschaft Hoya S. 39).

[3]) Nach Jürgens (Landeshoheit S. 59) bestand zwischen Vogt und Amtmann, was die Leitung einer Vogtei anging, kein Unterschied. „Sonst wird die Bezeichnung „Amtmann" auch für ein höheres Amt unbestimmter Art gebraucht."

[4]) Winsener Schatzregister S. 90.

[5]) a. a. O. S. 112

[6]) a. a. O. S. 44.

bute und iss to winsen gerekend.[1]) Es ist also von Zehrungskosten die Rede, die zweimal von der Bedesumme abgerechnet werden und die beiden anderen Male in Winsen mit angerechnet werden sollen, Zehrungskosten können aber nur entstehen, wenn die Bede von Beauftragten eingesammelt wird, demnach werden für das Jahr 1450 Schatzeinnehmer anzusetzen sein.

---

8. Städtesteuern.

Bislang ist fast immer nur von der Bede des flachen Landes die Rede gewesen, die Steuer der Städte ist nur vereinzelt erwähnt worden. Sie soll im folgenden Abschnitt dargestellt werden. Denn wie das flache Land so waren auch die Städte dem Herzog zu Beden verpflichtet.

Nach den Untersuchungen Zeumers[2]) sind die städtischen Steuern auf demselben Boden erwachsen, wie die ländlichen. Sie ruhen auf dem Vermögen, denn Grundbesitz und Einkünfte sind dem Schoß unterworfen. Daß in den meisten Urkunden Grundbesitz und Gebäude als Steuerobjekt angegeben werden, läßt sich dadurch erklären, daß die Vermögen größtenteils in Grundbesitz bestanden und jedenfalls in dieser Gestalt am sichersten zu fassen waren.

Aber, wenn auch die Entwicklung der Steuer in den Städten ebenso vor sich gegangen ist, wie die der Bede auf dem flachen Lande, und wenn auch der Charakter der Abgabe derselbe ist, so hatten doch die Städte sich im Laufe der Zeit eine besondere Stellung innerhalb des Bedewesens erworben. Freilich ist es, soweit man erkennen kann, keiner

[1]) Winsener Schatzregister S. 102.
[2]) Städtesteuern S. 4.

lüneburgischen Stadt gelungen, von dem Landesherrn jemals eine völlige Befreiung von der Bede zu erwerben.[1]) In der Bedepflicht sind die lüneburgischen Städte geblieben, sie genossen jedoch Vorzüge vor dem Lande. Sie hatten an den Landesherrn eine fest bestimmte Summe jährlich zu entrichten. Wie die Stadt diese Summe aufbrachte, war ihre Sache. Nur der Rat konnte die Bürger besteuern, nicht der Landesherr oder seine Beamten,

Die von dem Rat umgelegte Steuer heißt gewöhnlich Schoß. In der Stadt waren alle Einwohner oder richtiger gesagt alles Vermögen schoßpflichtig. Nach Möglichkeit suchten die Städte zu verhindern, daß Stadtrechtsgut durch Übertragung in Hände von Privilegierten ihrem Besteuerungsrechte entzogen wurde. Hierbei handelte es sich vor allem um Erwerbungen geistlicher Anstalten. Natürlich war es nicht möglich, die Personen und den Haushalt der Kleriker, die wohl überall steuerfrei waren, ihrer alten Freiheit zu berauben. Aber bei dem Klerus bestand die Neigung, Steuerfreiheit auch für alles Gut zu verlangen, das er im Laufe der Zeit auf irgend eine Weise, sei es durch Kauf, sei es durch Schenkung, erwarb. Mit solchen Anforderungen konnten sich die Städte aber keineswegs einverstanden erklären, da sie dadurch große Einbußen erlitten hätten, und das Gut der übrigen Einwohner umso höher belastet worden wäre, je mehr Gut schoßfrei in die Hände des Klerus gekommen wäre. Zudem hätte eine ausgedehnte Schoßfreiheit insofern große Unbilligkeit bedeutet, als die Geistlichen sich doch auch bedeutender Vorteile von den Städten erfreuten, die ihnen einerseits durch die Stadtmauer Schutz gegen äußere Feinde gewährten, und sie andrerseits durch den Stadtfrieden vor Übergriffen in der Stadt sicher stellten. So kam es, daß die Städte bisweilen verboten, daß jemand steuerpflichtigen

[1]) vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 18. Niepmann S. 31 sagt von den Städten in Cleve und Mark: zwar galt keine allgemeine Exemtion, doch bestand in praxi größtenteils Steuerfreiheit.

Grundbesitz an die Geistlichkeit verschenkte oder verkaufte[1]) oder sie einigten sich mit den Kirchen dahin, daß die alten Freiheiten unverändert bestehen bleiben sollten, daß aber bei Erwerbung von der Stadt pflichtigem Gut kein Anspruch auf Befreiung erhoben, vielmehr nach wie vor von diesem Gut die Abgaben geleistet werden sollten.[2]) Diese letzte Bestimmung galt auch, wenn Ritter schoßpflichtigen Grundbesitz in der Stadt erwarben.[3])

Bei einer Betrachtung der Verhältnisse der einzelnen Städte muß an erster Stelle die weitaus bedeutendste und mächtigste Stadt des Fürstentums genannt werden, das ist

Lüneburg.

Die erste Erwähnung der Steuer in Lüneburg stammt aus dem Jahre 1247, wo in dem Privileg Ottos des Kindes für die Stadt gesagt wird: ministeriales autem nostri in civitate manentes, qui dant ad consagitationem et petitionem, quod dicitur schot et schulde, nec rade nec herewede dabunt, nec in propriis bonis eorum aliquid iuris nobis venditabimus.[4])

Im Jahre 1263 beurkundet Herzog Johann, daß ihm von den Bürgern zu Lüneburg qui ad nostra servicia et ad civitatis eorum firmationem hoc quod vulgariter dicitur schot et sculde dant zur Lösung von Schulden, derentwegen er bei seinen Feinden Einlager halten mußte, eine außerordentliche Bede von den Gütern auf der Saline bewilligt worden sei. Keine ähnliche Bede will er in Zukunft erheben excepta petitione que ex gratia ab universis generaliter necessitatis imminente articulo aliquando solebat antiquitus expostulari. Endlich erkennt er an, daß er auf die Saline in tali et con-

---

[1]) So geschah es 1358 in Hannover, vgl. unten S. 58.
[2]) In Lüneburg, siehe unten S. 48.
[3]) In Ülzen, siehe unten S. 51.
[4]) Orig. Guelf. IV S. 213/215.

simili exactione exceptis bonis nostris kein Recht habe.[1]) Es wird also von den Bürgern eine Abgabe bezahlt, die als schot et schulde bezeichnet wird. Von ihr sagt der Herzog, daß sie ihren Ursprung in der Verpflichtung zum herzoglichen Dienst habe und an den Herzog zu zahlen sei. Dies ist die landesherrliche Bede. Sie muß auch die Kosten für Befestigung der Stadt aufbringen. Weiter geht aus der Stelle hervor, daß nach alter Gewohnheit zu Zeiten der Not — necessitatis imminente articulo — dem Herzog eine außerordentliche Bede bezahlt wurde. Diese außerordentliche Bede soll auch für die Zukunft bestehen bleiben. Sodann zeigt sich, daß dem Herzog über die Saline kein besonderes Besteuerungsrecht zustand, außer über die Güter, die in seinem eigenen Besitz waren. Die Güter auf der Saline waren nur der allgemeinen Stadtsteuer unterworfen, die von dem Rate umgelegt wurde, also nur insoweit trugen sie zu der landesherrlichen Bede bei. Schließlich ergibt sich aus dieser Urkunde, daß der Herzog in ganz besonderen Geldnöten — er vermochte die Schulden weder durch Verkauf und Verpfändung seiner Güter noch durch Anleihen bei den Juden zu decken — doch auf die Saline zurückgriff, wenn er auch hinzusetzte, daß eine solche inaudita vexatio nicht wieder vorkommen solle.

Auch nach dem 13. Jahrhundert war Lüneburg dauernd dem Herzoge zur Bedeleistung verpflichtet, wie aus einer Reihe von Belegen hervorgeht. 1308 erklärt Herzog Otto, quod a festo sancti Jacobi nunc futuro usque trium annorum revolvatur circulus ab omni exactione et petitione ipsos — die Bürger Lüneburgs — habebimus supportatos. Dafür haben ihm die Lüneburger zur Schuldentilgnng 300 Mark Silber und 100 Mark Hamburger Pfennige vorgestreckt.[2])

---

[1]) Sudendorf I 57, vgl. auch I 56 und Hodenberg L. U. 7, 95.

[2]) Sudendorf I 201.

Mit anderen Worten, Lüneburg hat seine Bede für drei Jahre im voraus bezahlt.

1315 verfügt Otto der Strenge über die Teilung seines Landes nach seinem Tode unter die beiden seiner Söhne, die er dem weltlichen Stande bestimmt, zugleich überträgt er seinem Sohne Otto die Verwaltung der meisten seiner Schlösser, dazu dhe bedhe over unse stat und unse borghere to luneborgh.[1])

Herzog Wilhelm schuldet dem Rate 900 Mark Silber; um diese Schuld abzutragen, bestimmt er 1355 se schullet dat gheld inne beholden an der bede, der se us plichtich sin to ghevende, wan de bede nu allererst tokumt.[2]) Hier ist wohl zu ergänzen: bis die Schuld getilgt ist.

1366 erhält die Stadt Bedebefreiung auf die Dauer von elf Jahren um großer, mit barem Gelde erwiesener Wohltat willen,[3]) also wiederum nur eine Art Vorausbezahlung.

In der Vereinbarung vom Jahre 1377, die die Herzöge Wenzlaus und Albrecht mit dem Rate eingehen, wird festgesetzt, dat se uns unde unsen erven alleiarlikes stad plight don schollen, dat bede ghenomed is alse se — — Hertoghen Wilhelm — — pleghen to donde, dafür sollen die Fürsten sie truwelyken vordeghedinghen.[4])

Alle diese Urkunden zeigen, daß die Herzöge dauernd von Lüneburg Beden gefordert haben, und daß die Stadt die Pflicht zur Leistung solcher Beden durchaus anerkannt hat.

Auch in der Folgezeit ist die Bedepflicht der Stadt bestehen geblieben, wie aus dem Vertrage vom 19. März 1562 hervorgeht. Dort heißt es: um in Zukunft Steuerfreiheit zu behalten, verpflichten sich die Lüneburger, dem Herzog jährlich 2000 Gulden zu entrichten, dafür soll die Stadt zu ewigen Zeiten mit keinen Landsteuern, Schatzungen, Beden

[1]) Sudendorf I 279.
[2]) Volger, L. U. I 499; vgl. S. 43.
[3]) Sudendorf III 290.
[4]) a. a. O. V 113.

u. dergl. belegt werden. Als Ausnahmen gelten gemeiner Pfennig, allgemeine Reichssteuer, Türkensteuer, Abgabe bei der Verheiratung einer herzoglichen Tochter sowie bei eventuellen Kriegen der Herzöge.[1]) Die Urkunde nennt diesen Vertrag eine Steuerbefreiung, in Wahrheit ist es doch nur eine Fixierung auf den von nun an unveränderlichen Betrag von 2000 Gulden jährlich. Außerdem gilt die Befreiung nicht für außerordentliche Anforderungen. Neben der Jahresbede besteht also die Verpflichtung, bei besonderen Anlässen außerordentliche Zahlungen zu leisten.

Die Höhe der Jahresbede läßt sich für die frühere Zeit nicht ermitteln, die überlieferten Zahlen weichen ganz erheblich von einander ab. 1308 wird Bedebefreiung für 3 Jahre gewährt für Leistung von 300 Mark Silber und 100 Mark Pfennigen, das entspräche einer jährlichen Bedesumme von 100 Mark Silber und $33^1/_3$ Mark Pfennige. Eine ganz bedeutend höhere Summe ergibt sich aus der oben (S. 42) erwähnten Urkunde Herzog Wilhelms von 1355: 900 lötige Mark soll der Rat einbehalten an der bede, de se us plichtich sin to ghevende, wan de bede nu allererst tokumt, der Wortlaut der Urkunde scheint zn ergeben, daß die Schuld durch einmalige Einbehaltung der Bede abgelöst werden soll; es könnte jedoch auch bedeuten, daß die Bede bis zur Tilgung der Schuld einbehalten werden soll. Dann würde sich aus dieser Stelle kein Schluß auf die Höhe der Bede machen lassen. In den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts erscheint eine jährliche Leistung von 500 Mark Pfennigen, wenigstens sprechen verschiedene Urkunden von einer Pflicht Lüneburgs in dieser Höhe: 1380 haben die sächsischen Herzöge bei einem Hamburger Bürger eine Schuld von 550 Mark Pfennigen, deren Zinsen sie anweisen auf die Bede der Stadt Lüneburg: de se upboren schullen von deme rade to Lunenborch to allen sunte Michelis daghen van den vifhundert

[1]) Manecke I S. 101. Kgl. Staatsarchiv, Stadt Lüneburg Nr. 331.

marken penninghen, der men us alle iarlikes von unser stad L. plichtich is to gevende.[1]) Der Rat erkennt diese Verfügung an[2]) und erhält noch ausdrücklich Sicherheit für die 55 Mark dadurch, daß die Herzöge in einer besonderen Urkunde geloben: scollet se alle jar ynne beholden unde affslan van unseme tinse und plicht der 500 Mark Pfennige.[3])

1382 geben dieselben Herzöge zwei Hamburger Bürgern Anweisung auf Zinsen im Betrage von 80 Mark van den vifhundert marken der Stadt Lüneburg,[4]) der Rat verpflichtet sich, die Summe von den 500 Mark zu bezahlen.[5]) Abweichend von diesen beiden Stellen heißt es in dem zugehörigen Zahlungsauftrag an den Rat van den ses hundert m. p. der uns der Rat — — plichtich is.[6]) Vielleicht steckt in diesen 600 Mark noch etwas anderes, worüber die Urkunde freilich keinen Aufschluß gibt.

Zahlungstermin war der Michaelistag, er scheint aber nicht immer sehr regelmäßig innegehalten worden zu sein, denn im November 1388 richten die Herzöge Bernhard und Heinrich ein Schreiben an die Nikolausgilde und fordern sie auf, den Rat an die Zahlung der landesherrlichen Steuer zu mahnen. Sie fügen hinzu, daß es ihnen unangenehm sein würde, wenn sie durch Pfändung die Summe eintreiben müßten.[7]) Vom 26. Dezember desselben Jahres ist noch eine Mahnung des gleichen Inhalts datiert.[8])

Zur Aufbringung der dem Herzoge zu entrichtenden Bede wurde, wie erwähnt, in der Stadt der Schoß erhoben.

---

[1]) Volger L. U. II 951.
[2]) a. a. O. II 952.
[3]) a. a. O. II 953.
[4]) Sudendorf VI 14.
[5]) a. a. O. VI 16.
[6]) a. a. O. VI 15.
[7]) Volger L. U. III 1181.
[8]) a. a. O. III 1198; auch noch am 26. 12. 1392 eine gleiche Urkunde.

Die Verwaltung dieser Abgabe lag in den Händen des Rates, der damit gleichzeitig auch das Geld für städtische Zwecke einzog. Vollkommen unbeschränkt scheint der Rat jedoch nicht bei der Auflegung des Schosses gewesen zu sein, wenigstens hat noch im 13. Jahrhundert der Landesherr beansprucht, von der städtischen Steuer befreien zu können, offenbar aus der Anschauung heraus, daß es eigentlich seine Steuer sei. 1266 übertragen die Herzöge Albert und Johann dem Stifte Bardowiek das Patronatrecht über die Kirche St. Cyriaci: volumus etiam, ut ex ipsa translatione e vigiliis, quas cives Luneburgenses observant, ab exactione que Shot vulgariter appellatur et a theloneis sint exempti.[1]) Durch herzogliche Verfügung wird das Gut von Schoß und von Zoll und Wachtdienst befreit; es waren das offenbar die Leistungen, die auf den Grundstücken in der Stadt lagen.

Durch Anordnung des Herzogs wurde 1277 eine vom Rat auf Sülzgüter gelegte Abgabe aufgehoben: er selbst hatte dem Rate die Genehmigung erteilt, zu gunsten des Mauerbaues einige Jahre hindurch unum flumen (— Flut, ein Maß —) de bonis ecclesiarum, videlicet Lubicensis, Doberanensis et Reyneveldensis, zu erheben, zog aber auf Bitten der betroffenen Kirchen diese Erlaubnis zurück, pro qua benevolentia octoginta marcas Lubicensium denariorum nobis gratanter contulerunt.[2])

Später scheint der Rat in der Schoßverwaltung unter Eingriffen des Landesherrn nicht mehr gelitten zu haben.

Wenn der Schoß hauptsächlich als Grundsteuer erscheint, so war er seinem Wesen nach Vermögenssteuer. Neben dem Grund und Boden, der Hausstelle und dem Hause, finden sich daher auch Einkünfte, redditus, als Steuerobjekte genannt: 1371 bezeugt der Rat den Verkauf von Einkünften im Betrage von 6 Mark aus einem Hause an die Kirche

---

[1]) Hodenberg L. U. 7, 92.

[2]) Volger L. U. I 122.

zu Hamburg mit dem Zusatze de istis sex marcarum redditibus dabitur annis singulis exactio que schot dicitur.[1]) Ebenso sind unter den bonis hospitum, die Schoß zahlen, verschiedene Einkünfte verzeichnet.[2])

Für die Schoßpflicht des Grundbesitzes machte es keinen Unterschied, ob der Eigentümer Einwohner Lüneburgs war oder seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt hatte. Das Stadtbuch führt unter dem Jahre 1360 eine Reihe von Gütern Auswärtiger an, die zur Steuerleistung in der Stadt gehalten waren.[2])

Natürlich gab es auch in der Stadt Steuerbefreiungen, wenn auch nicht in dem Umfange wie auf dem Lande.

In erster Linie war abgabenfrei das Eigentum des Landesherrn. Wenn die Quellen auch nichts über das herzogliche Schloß und sein Verhältnis zum Stadtrecht aussagen, so kann man doch als sicher ansetzen, daß es vom Stadtrecht eximiert war. Ebenso genoß sonstiges Eigentum des Herzogs Abgabenfreiheit. Darum konnte er auch schoßfreies Gut übertragen. So verkaufen 1293 Herzog Otto und seine Gemahlin Mechthild die Abgabe von einem Wispel Salz frei ab omnibus angariis, petitionibus et exactionibus, que schot vulgariter nuncupantur.[3]) In gleicher Weise 1294 tres choros salis.[4]) Im Jahre 1373 schenken die sächsischen Herzöge[5]) dem Abte von St. Michaelis einen Platz zur Erbauung des Klosters — das Kloster, das ursprünglich unterhalb des Schlosses auf dem Kalkberge lag, war 1371 im Kriege mit Magnus dem Jüngeren mit dem Schlosse zugleich zerstört worden und wurde später auf dem hier erwähnten Platze innerhalb der Stadt wieder aufgebaut

---

[1]) Reinecke, Ältestes Stadtbuch S. 203.
[2]) a. a. O. S. 237.
[3]) Sudendorf I 126.
[4]) Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II S. 164
[5]) Vgl. S. 14 Note 1.

— frei ab universis et singulis talliis collectis exactionibus servitutibus et oneribus quibuscunque.[1])

Was das Gut von Rittern angeht, so geben darüber die Quellen fast gar keine Auskunft. Das wird darauf beruhen, daß ritterlicher Besitz in der Stadt nicht stark vertreten war. Wenn aber das früher (S. 19) erwähnte Privileg Herzog Wilhelms von 1365 erklärt: kofte ok we, dhe to dem schilde nicht gheboren were, van usen mannen hues eder woerde binnen der stad, der soll Bürger werden und Stadtrecht tun und halten,[2]) so läßt sich daraus die Folgerung ziehen, daß man mit dem Ritter den Begriff der Schoßfreiheit verband.

Dafür daß Häuser von Bürgern, wenn sie von Rittern erworben wurden, steuerpflichtig blieben, habe ich in den Urkunden Lüneburgs keinen Beleg gefunden. Für die Deutung dieser Verhältnisse darf aber hier wohl ein Zeugnis für eine andere lüneburgische Stadt, für Ülzen (s. unten S. 51), herangezogen werden, wonach dort bei solchen Erwerbungen die Steuerpflicht nicht aufhörte. Wenn nun in Ülzen solches Gut den städtischen Lasten unterworfen blieb, dann wird, da Ülzen Lüneburger Stadtrecht hatte, derselbe Grundsatz auch für Lüneburg gegolten haben.

Zahlreicher sind die Nachrichten über das Gut der Geistlichkeit, so daß die Stellung des Klerus zu der städtischen Steuer weit besser zu erkennen ist. Die Kirche suchte nach Möglichkeit in der Stadt, wie auf dem Lande, die Steuerfreiheit für ihre Person auf ihren gesamten Besitz auszudehnen. Dem trat jedoch der Rat in Lüneburg entgegen. Nur für das Gut wollte er Steuerfreiheit zugestehen, das seit alters im Besitz der Kirche war und deshalb keine Steuer trug, für Neuerwerbungen dagegen sollte der Grundsatz gelten, daß nur schon vor der Erwerbung freies Gut

[1]) Hodenberg L. U. 7, 663.
[2]) Volger L. U. I 568.

diese Freiheit behalten sollte, vorher steuerpflichtiges Gut aber sollte auch in der Hand der Kirche in der Pflicht bleiben. Der Rat ist wenigstens oft mit dieser Forderung durchgedrungen, wie uns durch verschiedene Beispiele bewiesen wird: 1343 stellt der Rat eine Beglaubigungsurkunde darüber aus, daß dem Kloster Michaelis zwei Häuser auf dem Meere (einer Straße in Lüneburg) geschenkt worden sind, mit dem Zusatze jedoch, daß dicte due domus sub jure civitatensi sunt constitute. Was unter dem ius civitatense verstanden ist, ergibt die von dem Abte über dieselbe Schenkung ausgestellte Urkunde: sunt constitute sub tallea, censu et iure civitatis.[1]) Mit klaren Worten wird also von dem Kloster die Steuerpflicht der beiden Häuser anerkannt.

Im Jahre 1385 einigt sich Lüneburg mit der Geistlichkeit des Landes dahin, daß alle stadtpflichtigen Salingüter, mögen sie auf welche Weise auch immer nach dem Abschluß dieses Vertrages in den Besitz von geistlichen Anstalten übergehen, stadtpflichtig bleiben sollen, es sei denn, daß ein besonderes Privileg von seiten der Stadt diesen Bestimmungen entgegenstehe.[2])

Eine Übereinkunft gleichen Inhalts wird 1390 mit dem Domkapitel zu Lübeck getroffen, auch hier soll steuerpflichtiges Gut beim Übergang an das Kapitel nur, wenn ein besonderes Privileg von der Stadt gegeben ist, von städtischen Lasten frei werden.[3])

Mit dem Kloster St. Michaelis ist der Rat über die Verpflichtung zur Steuerzahlung in Streitigkeiten geraten, die im Jahre 1406 durch nachstehenden Vergleich geschlichtet werden: Alle stadtplichtich gud dat wy rede in weren hebben unde wat wy des in tokomenden tyden hebbende werdet, dat schal lik anderem stadgude plichtich bliven.[4])

---

[1]) Volger L. U. I 411.
[2]) Sudendorf VI 131.
[3]) a. a. O. VII 6.
[4]) Hodenberg L. U. 7, 868

Es kam jedoch vor, und vielleicht war es die Regel, daß dem Kirchengut, das für die Wohnung und den Unterhalt des Klerus diente, Abgabenfreiheit zugebilligt wurde. 1355 verkündet das Kloster Lüne, ihm sei vom Rate gewährt worden, dat we — — der huse, hove unde woerde unde al des, dat darto hoord, und das sie von Heyne Viscul und dem Rate gekauft haben, schollen unde moghen bruken vor us unde use goddeshus ane wicbilderecht unde plight. Dafür gibt das Kloster das Versprechen nichts zu verzellen nogh verkopen gegen Stadt- und Immungsrecht. Vermieten sie jedoch den Besitz an einen Bürger oder sonst an jemanden, dhe sik neren wolde stad rechtes, dhe scholde vor sik unde vor syn goud in demesulven erve to stadrechte plightigh wesen. Weiter steht ihnen frei, auf dem Platze neue Gebäude zu errichten, die sie für sich frei gebrauchen können, setzen sie aber andere Leute hinein, dann sind diese der Stadt pflichtig, ohne daß deshalb die Freiheit des Klosters geschädigt werden sollte.[1])

Im selben Jahre hat Ebstorf in der Stadt ein Haus gekauft, auch hier gelten ähnliche Bestimmungen: das Kloster will keine Gebäude errichten, in denen Bürger und andere Leute wohnen, um Freiheit von Schoß, Wacht und anderen Lasten zu behalten.[2])

Wieder in anderen Fällen erkauft sich der Klerus die Schoßfreiheit: Scharnebeck erhält 1357 für sein Haus in Lüneburg Abgabenfreiheit gegen Überlassung eines worttinz, der dem Kloster in der Stadt zusteht.[3]) Kloster Heiligenthal bezahlt dem Rate eine Summe von 2000 Mark Pfennigen und erwirbt damit die Erlaubnis, auf dem ihm gehörigen Platze ein neues Kloster zu erbauen, mit der Zusicherung, daß Platz und Gebäude frei sein sollen van aller stad unde

---

[1]) Volger L. U. I 502 und für 1356 I 512.
[2]) a. a. O. I 507.
[3]) Kgl. Staatsarchiv, Kloster Scharnebeck Nr. 295.

borgherplicht, welkerleye de sy, to ewigen tiden.[1]) 1472 übernimmt Kloſter Lüne einen Teil der Stadtſchulden im Betrage von 36 518 lübiſchen Mark und erwirbt damit den Anſpruch, ſeine auf der Saline liegenden Güter für alle Zeit frei beſitzen und gebrauchen zu dürfen.[2])

Schließlich zeigen einige Nachrichten, daß der Rat hin und wieder Verdienſte um die Stadt durch Abgabenfreiheit belohnte: 1373 wird dem Blidenmeiſter Lambert Haus und Hof auf der neuen Sülze verliehen und ihm die beſondere Vergünſtigung gewährt, dat se van dem hus und van erem anderen gude neen schot edder nenerlege stadplicht doen en schollen, ſondern Freiheit genießen de will se levet.[3]) Und ein anderes Beiſpiel: 1386 nehmen Bürgermeiſter und Rat den Knappen Hermann Sporeke in ihren Dienſt auf Lebenszeit unter folgenden Bedingungen: ſie zahlen ihm 200 Mark Pfennige und überweiſen ihm ein Haus in der Stadt frei von Verpflichtungen, wie es auch ſeiner Frau nach ſeinem Tode verbleiben ſoll vorausgeſetzt, daß ſie ſich nicht wieder verheiratet.[4])

Nähere Angaben über die Umlegung und Erhebung des Schoſſes bieten die Quellen nicht, auch läßt ſich leider kein Aufſchluß über ſeine Höhe gewinnen. Denn wenn nur an einer Stelle geſagt wird, daß von 2 Mark Einkünften aus einem Hauſe 2 Schilling pro schot gegeben werden,[5]) ſo läßt ſich daraus wohl kaum ein allgemeiner Schluß ziehen.

Ülzen.

Von den übrigen Städten des lüneburgiſchen Landes ſind nur noch die Verhältniſſe Ülzens einigermaßen deutlich

[1]) Volger L. U. II 1003 und 1004.
[2]) Kgl. Staatsarchiv: Stadt Lüneburg Nr. 233.
[3]) Sudendorf IV 349.
[4]) Volger L. U. II 1043.
[5]) Reinecke, Lüneburgs älteſtes Stadtbuch S. 239.

aus den Quellen zu erkennen. Es zeigt sich, daß das Abgabewesen dort ganz ähnlich wie in Lüneburg geregelt war. Von geistlichen Anstalten kommt für Ülzen besonders das benachbarte Kloster Oldenstadt in Betracht. Ihm überweist 1296 der Rat domum unam in nostra civitate situm cum area et curia — — ab omni exactione et serviciis et vigiliis perpetuo libram et solutam unter der Bedingung, daß keine Kaufleute oder Bürger in dem Hause wohnen, daß kein Gebäude über die Straße übergebaut und daß die Hausstelle nicht parzelliert werde.[1])

Dem Rektor der Hl. Geistkapelle wird 1323 Freiheit ab omni exactione vigiliis serviciis für ein angekauftes Haus zugestanden, solange darin kein Handel und Gewerbe betrieben wird.[2])

Ritterlicher Besitz wurde in Ülzen zu den Lasten herangezogen, wenn Ritter von einem Bürger schoßpflichtiges Gut erwarben. So verpflichten sich 1380 Wasmann von Medinghe und seine beiden Söhne inbetreff ihres auf dem Schnellenmarkte gelegenen Hauses, das sie von dem Bürger Johann Lembeck gekauft haben: dat hus schollet und wyllet schoten wachen und alle stad plicht don. Wenn es dann in derselben Urkunde noch weiter heißt: falls die Pflichten nicht erfüllt werden, schal vorbenomede rad tho ullesen dar vor panden ohne jeden Vorbehalt glik also over borgher enen,[3]) so ergibt sich daraus für die Technik des Schosses, daß man gegen rückständige Zahler mit Pfändung vorging.

Um auch in der Folgezeit nicht des Anspruches auf städtische Abgaben verlustig zu gehen, läßt der Rat sich außerdem von dem Ritter geloben, das Haus nur an einen Bürger der Stadt zu verkaufen.

Daß landesherrliches Eigentum keiner städtischen Pflicht unterlag, möge folgende Stelle erweisen: 1377 erhält Olden-

[1]) Kgl. Staatsarchiv, Kloster Oldenstadt Nr. 15.
[2]) Kgl. Staatsarchiv Dep. Stadt Ülzen Nr. 6.
[3]) a. a. O. Nr. 104.

ſtadt einen Hof in Ülzen von den Herzögen mit der Beſtimmung: we vrigen und eghen — — vorscrevenen hof mit deme buwe dar uppe van aller statplicht also, alze he der herscop vry und eghene ghewesen heft.[1])

Die von Ülzen zu leiſtende Bede taucht in den Quellen zum erſten Male im Jahre 1365 auf, wo der Herzog erklärt, dat we unsen borgheren unser stat to ullessen hebbet vrye gheven, dat we se nicht bidden scullet twischen hir und sunte Michahelis daghe de nu neghest to komende is vort over ver jar. Dar vore hebbet se uns ghegheven hundert lodeghe mark sulveres.[2]) Selbſtverſtändlich iſt in dieſem Jahre nicht zuerſt eine Bede von Ülzen erhoben worden, der Wortlaut der Urkunde läßt vielmehr erkennen, daß die Bede ſchon länger beſteht.

Seit dieſer Zeit, ſeit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, iſt es für Ülzen Brauch geweſen, die Bede für einen Zeitraum von vier Jahren im voraus dem Herzoge zu bezahlen; es läßt ſich dafür eine ganze Reihe von Belegen anführen. Im Jahre 1369 befreien Wilhelm und Magnus die Stadt auf vier Jahre gegen Leiſtung von 100 Mark Silber.[3]) 1389 geſchieht die Befreiung abermals auf vier Jahre, doch iſt die Summe der Bede nun 300 Mark Pfennige,[4]) ſie ſcheint demnach eine Verminderung erfahren zu haben, denn 1 Mark Silber kam etwa 4 Mark Pfennigen gleich.[5]) Dieſelbe Summe wird im Jahre 1393 bezahlt.[6]) Im 15. Jahrhundert finden ſich Quittungen der Herzöge über vierjährige Beden im Betrage von 300 Mark aus den Jahren 1429, 1433, 1441, 1445, 1450, 1452 und 1458.[7])

[1]) Sudendorf V 118.

[2]) a. a. O. X 113 Anm. 1.

[3]) a. a. O. X 113 Anm. 2.

[4]) a. a. O. X 113 Anm. 6.

[5]) a. a. O. VI S. CXVI.

[6]) a. a. O. X 113 Anm. 7.

[7]) Kgl. Staatsarchiv Dep. d. Stadt Ülzen Nr. 245, 255, 271, 281, 292, 295 und 304.

Einige Male kommen in der Zwischenzeit auch andere Beträge vor. 1384 wird Abgabenfreiheit für fünf Jahre gewährt gegen eine Leistung von 100 Mark Silber.[1]) 1397 haben die Herzöge Bernhard und Heinrich dadurch eine Schuld von 1200 Mark lüneburger Pfennige bei der Stadt angesammelt, daß Ülzen im Kriege der Herzöge gegen die Stadt Lüneburg das herzogliche Heer verpflegt hat. Für diese 1200 Mark Pfennige soll die Stadt für die nächsten fünfzehn Jahre von der Bedepflicht befreit sein, wan aver de vefteyn iar umme komen sint, dar na neghest vort ouer ver iaren, so wert unse plicht van unser vorbenomeden stad ullesen ledich und los to ghevende und up toborende, also dat we und erven — zee bynnen desser verscrevenen tijd nene wijs bidden willet und schollet.[2]) 1437 werden von den Herzögen Otto und Friedrich die Abgaben Ülzens für ein Darlehen von 500 Mark Pfennigen an zwei Braunschweiger Bürger verpfändet auf die Dauer von acht Jahren,[3]) es werden also von Ülzen in diesem Falle in 8 Jahren nicht 600, sondern nur 500 Mark Pfennige entrichtet. Im Jahre 1460 haben die Herzöge Bernhard und Otto zur Deckung ihrer Schulden von der Stadt ein Darlehn von 1000 rheinischen Gulden erhalten, sie berechnen auf dieses die nächste vierjährige Bede der Stadt als bezahlt.[4])

Neben der ordentlichen Bede wird Ülzen wie Lüneburg dem Landesherrn auch zur Leistung von außerordentlicher Bede in Zeiten der Not verpflichtet gewesen sein, wenn auch die Quellen keinen Beleg für eine solche Steuer aufweisen.

Nach dem Gesagten ergibt sich, daß eine unbedingt feste Bedesumme für Ülzen nicht zu finden ist, doch man kann wohl annehmen, daß von der Mitte des 14. bis zur Mitte

---

[1]) Sudendorf X 113 Anm. 3.
[2]) a. a. O. X 113 Anm. 8.
[3]) Kgl. Staatsarchiv, Dep. Stadt Ülzen Nr. 267.
[4]) a. a. O Nr. 309.

des 15. Jahrhunderts vierjährige Bedeleistung in der Höhe von 300 Mark Pfennigen die Regel gewesen sein wird.

Die übrigen lüneburgischen Städte.

Die Bede der Stadt Celle ist nur ein einzigesmal bezeugt; unter den Einnahmen des Vogtes Brendeke auf dem Schlosse Celle aus der Zeit vom 7. April 1378 bis zum 9. März 1379 findet sich verzeichnet: van deme rade to tzelle hundert mark pennynge.[1]) Weitere Angaben über das Verhältnis Celles zu der landesherrlichen Steuer fehlen. Aus der runden Summe von 100 Mark läßt sich entnehmen, daß Celle, wie Lüneburg und Ülzen, als Gesamtheit steuerte, und daß die Verwaltung der Steuer in den Händen des Rates lag, endlich daß Celle seine Bede an die Vogteikasse abzuliefern hatte und nicht dem Landesherrn unmittelbar.

Außer für die genannten drei Städte ist die Bede noch für Bleckede bezeugt durch das Privilegium Ottos des Strengen von 1310, wo es heißt: Ceterum autem, ut liberior facultas vobis sit muniendi vos eximimus vos et vestros posteros ex nunc et per quinquennium immeditate sequens ab omnibus exactionibus, petitionibus ac onere precariae liberos et solutos.[2]) Hieraus läßt sich nur auf die Bedepflicht Bleckedes schließen, und darauf, daß Bleckede die Steuer selbst umlegte und erhob. Über alle anderen Fragen gibt die Urkunde keine Auskunft.

Von den übrigen Städten des lüneburgischen Landes — 1370 werden außerdem genannt Lüchow, Dannenberg, Winsen a. d. Luhe, Dahlenburg, Harburg, Rethem, Gifhorn und Hitzacker[3]) — sind keine Angaben überliefert, doch ist wohl anzunehmen, daß, wenn selbst das mächtige Lüneburg dauernd pflichtig geblieben ist, auch sie zur Bedeleistung

---

[1]) Sudendorf V 134.

[2]) Orig. Guelf. III S. 859 f.

[3]) Sudendorf IV 11, vgl. Jürgens, Landeshoheit S. 9.

herangezogen worden sind. Wie es mit der Umlegung und Erhebung gewesen ist, muß unentschieden bleiben.

Hannover.

In dem calenbergischen Gebietsteile des Fürstentums Lüneburg steht an erster Stelle die Stadt Hannover.

Für diese Stadt ist die Bede schon aus dem Jahre 1241 durch das Privilegium Ottos des Kindes bezeugt: Viginti marcas argenti dabunt burgenses ad iustam petitionem nostram in nativitate Domni annis singulis persolvendas.[1]) Das bedeutet eine Gesamtbesteuerung, die Summe von zwanzig Mark Silber war alljährlich zu Weihnachten fällig.

Die nächste Kunde von der Bede Hannovers gibt erst eine neunzig Jahre jüngere Urkunde, durch die im Jahre 1331 die Herzöge Otto und Wilhelm anerkennen, quod nos et nostri heredes infra spatium quatuor annorum a data presentium literarum inchoantium burgenses in Honovere — — non debeamus nec velimus — — exactione aliqua seu petitione aggravere,[2]) Ein Grund für diese Befreiung wird nicht angegeben, es handelt sich um eine Vorausbezahlung oder um ein Darlehn, das angerechnet wurde.

Aus dem Jahre 1360 gibt das Lehnsregister Herzog Wilhelms Nachricht über Hannovers Bede, und zwar haben als herzogliche Lehen Henric van Boltessem 3 Mark, Ascwin van Roden 2 Mark und Bertolt van Reden 4 Mark von der Bede der Stadt Hannover.[3]) Zwei Jahre vorher be-

---

[1]) Orig. Guelf. IV S. 186.

[2]) Sudendorf I 506.

[3]) Hannov. Urkb. 396.

Die betreffenden Abschnitte aus dem Lehensregister lauten:

De hirna screven stat, de hebbet entfanghen dit lengud, dat hirna screven is, van dem edelen vorsten, hertoghen Wilhelme van Brunswic unde Luneborch.

Henric van Boltessem III höve to Sende unde III mark gheldes bi dem rade to Honovere.

ſcheinigt Dietrich Schlette den Empfang von 8 Mark Silber, die ihm Zeit ſeines Lebens jährlich zu Weihnachten von dem Rate in Hannover zu bezahlen ſind.[1])

Weitere Angaben über Hannovers Bedeleiſtung fehlen, aber dieſe Urkunden genügen, um zu erkennen, daß die Stadt dem Herzog bedepflichtig und daß ſie in ihrer Geſamtheit ihm gegenüber Steuerſubjekt war. Ob der Termin für die Zahlung Weihnachten blieb, läßt ſich nicht ſagen; gewiß aber iſt der Betrag nicht dauernd auf 20 Mark beſchränkt geblieben.

Erſt aus dem Jahre 1491 wird abermals über eine Abgabe der Stadt an den Herzog berichtet. Damals verpflichtet ſie ſich, Herzog Heinrich dem Älteren, mit dem Herzog Heinrich der Jüngere ſie verſöhnt hat, alle iare upp sunte Michaelis dach anderhalfhundert rinsche gulden zu bezahlen.[2])

Die Aufbringung der Bede erfolgte in Hannover nach denſelben Grundſätzen wie in Lüneburg. Gute Auskunft über die Umlegung und Verwaltung der ſtädtiſchen Steuer gibt eine Aufzeichnung im hannoverſchen Stadtrecht aus dem Jahre 1358.[3]) In einer Verſammlung des Rates wird feſtgeſetzt, wie viel für den Stadthaushalt erforderlich iſt, danach wird der Schoß beſtimmt. Die Verwaltung des Schoßes

---

Ascwin van Roden — I hof in der Nyenstat to Honovere unde II mark gheldes bi dem rade to Honovere —.

Her Bertolt van Reden — III hove vor sunte Yliens dore toh Honovere, und dat borchlen to Lowenrode mit IV Bremer mark gheldes bi dem rade to Honovere, unde syn vorwerc in der Nyenstat to Honovere, unde de Kot in dem Brule, unde de santberghe vor Honovere —. Alſo reine Geldlehen, deren Betrag die Inhaber bei dem Rate zu erheben hatten. Die 3 Mark, die an Henric van Bolteſſem verliehen worden ſind, finden ſich als Geldlehen ſchon in dem Lehnsregiſter der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunſchweig und Lüneburg aus den Jahren 1330–1352, wo es heißt: Her Henric van Boltessem — dre mark gheldes in der stat to Honovere unde dre huve to Embere, worde unde wisch [Hannov. Urkb. 167].

[1]) Sudendorf III S. 37.

[2]) Kgl. Staatsarchiv, Stadt Hannover Nr. 54.

[3]) Vaterl. Archiv 1844 S. 327 f.

haben die Stadtkämmerer und von dem Rate auserſehene Ratsherren; ſie ſind dem Rate auf Erfordern Rechnung abzulegen ſchuldig. Der Rat ſelbſt war inſofern in der Verfügung über die Bede beſchränkt, als er nicht allein, ſondern nur im Einverſtändnis mit den Geſchworenen von der Stadtſteuer befreien konnte, wie aus folgender Stelle des Stadtrechtes hervorgeht: De Rad unde de ſworenen ſint menliken up eyn komen dat dit der Stad Recht weſen ſchal dat de Rad hir nemande velighen noch leyden enſchollet vor der Stad ſchot unde plicht ſe endon dat mit vulborde der Sworenen oder der genner de de Sworenen dar to mechtighede.[1]) Die Schoßpflichtigen mußten ihre Beträge an die Kämmerei abliefern, dafür ſpricht eine Urkunde von 1379: Baſylius van der Nygenſtad erſcheint vor den Schoßherren und erklärt, daß von den 6 Jahren, für die er nach Übereinkunft mit dem Rate ſchoßfrei iſt, 5 Jahre verfloſſen ſeien, er ſei alſo noch ein Jahr befreit.[2])

Über die Schoßpflicht von kirchlichen Gütern wird an mehreren Stellen berichtet: 1293 gewährt der Rat dem Kloſter Lokkum für ſeine Güter in der Stadt Freiheit ab omni exactione et pecuniarum mutuatione, quas quandoque in nostros cives facere nos oportet, doch ſollen die domini Luccenses vigilias und burkore leiſten und außerdem dabunt nobis annis singulis unam marcam Bremensem in festo sancti Michaelis jugiter persolvendam.[3]) Damit iſt das Kloſter vor Schwankungen in der Höhe des Schoſſes bewahrt; in Wahrheit bezahlt es aber den Schoß.

Der Predigerorden zu Hildesheim kommt mit dem Rate 1318 dahin überein, daß von ſeinem Hauſe, das ihm von einem hannoverſchen Bürger für deſſen Seelenheil geſchenkt worden war, omnia et singula, que de alia domo alicuius burgensis ibidem sunt facienda, nos de dicta domo nostra

[1]) Vaterl. Archiv 1844 S. 339.
[2]) Sudendorf VIII 161 Anm. 2.
[3]) Hannov. Urkb. 57.

facere debeamus, weitere Abgaben jedoch nicht zu leisten sind.[1])

1358 bezeugt der Rat die Schenkung eines Hauses an den Johannisalter der Kreuzkirche unter dem Vorbehalt des ius municipale, das dahin definiert wird, daß Wachtdienst zu leisten ist und annuatim in quolibet festo beati Martini episcopi octo solidos denariorum Honoverensium loco talie sive collecte civitati nostre.[2])

Um ganz sicher jedem weiteren Anspruch auf Schoßfreiheit von seiten des Klerus für Grundbesitz in der Stadt zu begegnen, bestimmte das Stadtrecht 1358: nen borghere noch gast ne scal noch ne mach eneme geysliken eder beghevenem menschen hus eder erve in der stat verkopen eder gheven, sunder wat he vergheven wil, dat mot he wol gheven in anderme redem gode.[3]) Es wird also jeder Verkauf und jede Schenkung von Grundbesitz an Geistliche untersagt, nur in beweglichem Gut dürfen Schenkungen geschehen. Offenbar hat diese Bestimmung den Zweck, dem Klerus die Möglichkeit zu nehmen, für städtischen Grundbesitz Anspruch auf Exemtion von der Stadtsteuer zu machen.

Über die Höhe der von der Stadt umgelegten Steuer verraten die Quellen in Hannover ebensowenig wie in Lüneburg und Ülzen.

Termin für die Bezahlung des Schlosses an die Kämmerei in Hannover war Martini. Jeder, der nicht bis vierzehn Tage nach Ostern mit allem Gut aus Hannover auszog, mußte den vollen Schoß für das Jahr bezahlen. Wer nach der Zeit ausziehen wollte, sollte mit seinem Gut in der Stadt festgehalten werden.[4])

Schließlich muß hier noch erwähnt werden, daß der Rat mehr als einmal von den Einwohnern der Stadt Zwangs-

---

[1]) Hannov. Urkb. Nr. 133.
[2]) a. a. O. Nr. 377.
[3]) Vaterl. Archiv 1844 S. 299
[4]) a. a. O. S. 341.

anleihen erhoben hat, wie aus der oben (S. 57) angeführten Urkunde von 1293 hervorgeht, wo es heißt: das Kloster Lokkum sollte außer von der Bede auch frei sein ab pecuniarum mutuatione, quas quandoque in nostros cives facere nos oportet.

Die übrigen calenbergischen Städte.

Auch die kleineren calenbergischen Städte sind wohl der Bede unterworfen gewesen, es fehlen nur die Nachrichten darüber. Allein von Münder wird 1383 gesagt, daß Herzog Albrecht die Stadt to nener volghe efte plicht esschen en wel — — de wyle dat he efte de herschop van luneborch osek van der herschop van homborch nicht entledighet en hebbet.[1]) Die Stadt ist verpfändet worden und will durch diese Festsetzung einer doppelten Besteuerung vorbeugen. Ist sie wieder eingelöst, tritt auch das Bederecht des Herzogs wieder in Kraft.

---

9. Verwendung der Steuer.

In der Verwaltung der eingehenden Steuern machte das Fürstentum Lüneburg keine Ausnahme von den Gewohnheiten, wie sie in den meisten[2]) Territorien des Mittelalters bestanden, das heißt: sie war nur sehr schlecht oder überhaupt nicht geregelt. Es fehlte fast überall an einer Scheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Einnahmen und solchen,

[1]) Sudendorf VI 46.

[2]) Nach Bittner (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 92 S. 560) machte das Erzstift Salzburg mit einer vorgeschrittenen Finanzorganisation mit drei Zentralstellen und dem Fehlen des Anweisungssystems eine Ausnahme von den Gepflogenheiten in mittelalterlichen Territorien.

die nur privaten Charakter trugen. Dafür bieten die erhaltenen Vogteirechnungen ein anschauliches Bild: Gerichtsgefälle, Einkünfte aus Zehnten, Zinsen, Bedeeerträge, alle werden sie neben- und durcheinander in den Einnahmeverzeichnissen gebucht. Ferner fehlte durchaus eine Zentralkasse, nur bis zur Vogteikasse gelangten die Erträge, an den herzoglichen Hof kamen Steuererträge, wenn überhaupt, nur selten und nur in geringer Höhe.

Wie die Einnahmen so waren auch die Ausgaben nicht durch ein geordnetes Kassenwesen geregelt. Der größte Teil der Gelder wurde von den Vogteien sogleich wieder verausgabt. Der Herzog erledigte seine Zahlungen meist durch Anweisungen auf bestimmte, ihm zustehende Erträge. Wie alle anderen Einnahmen, so unterlagen auch die Beden diesem Anweisungssystem, wie sich durch eine Reihe von Beispielen belegen läßt. 1328 erhielt Ritter Herbord von Mandelsloh eine Anweisung auf die Bede zu Rodewald. Er hatte für die Herzöge Vogteien verwaltet — pro officiis advocaciarum, quas habui ex parte eorum — und daher noch Forderungen an die Landesherren. Diese müssen sehr bedeutend gewesen sein, denn die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg überließen ihm viginti quatuor marcas bremensis argenti tollendas annis singulis — — — de censu et precaria in rodenwalde temporibus vitae.[1]) Eine andere Anweisung wird dem Braunschweiger Bürger Tileke 1399 gegeben: er soll ein Gnadengehalt von twe lodeghe mark beziehen de wyle dat he levet ut unsere hervestbede.[2])

1380 erklärt der Rat von Lüneburg, daß er auf den Wunsch und die Bitte der Herzöge Wenzlaus und Albrecht und des Herzogs Bernhard de precaria sua einigen Hamburger Bürgern am Michaelistage 130 Mark Pfennige be-

---

[1]) Sudendorf I 446.

[2]) a. a. O. IX 11.

zahlen will, im folgenden Jahre 120 und im dritten Jahre 110 Mark Pfennige.[1])

Eine Anweisung auf die Abgaben der Stadt Ülzen in der Höhe von 300 Mark Silber und 50 Mark Pfennige erhalten 1386 die Ritter Ludolf und Paridam von dem Knesebeck.[2])

Als eine dauernde Anweisung stellt sich die oben (S. 55) angeführte Belehnung der Ritter von Bolteſſen, von Roden und von Reden mit einem Teil der Steuer der Stadt Hannover im Jahre 1360 dar. Ähnlich ist die ebendort angeführte Urkunde aufzufassen, nach der Dietrich von Schlette jährlich 8 Mark Silber vom Rate zu Hannover zu empfangen hat.[3])

Die Anweisung war aber nicht der einzige Weg, auf dem der Herzog an ihn gestellte Ansprüche zu befriedigen suchte, oft ging er noch einen Schritt weiter und verpfändete die Bede. Während bei der Anweisung, wenigstens in vielen Fällen, nicht die Gesamtbede, sondern nur ein Teil der Verfügung des Landesherrn entzogen ward, gab er bei der Verpfändung für eine bestimmte Zeit, oft eine ganze Reihe von Jahren, jeden Anspruch an die Bede auf. Von solchen Verpfändungen findet sich eine verhältnismäßig große Anzahl bezeugt. 1371 verpfändet Herzog Magnus das Schloß Rethem, ferner Kettenburg und Lauenbrück mit Gerichten, Zins, Vogteien, Zöllen, Zehnten, Bede usw. für 2837 Mark

---

[1]) Sudendorf V 183.

[2]) a. a. O. X 113 Anm. 4, ähnlich Kgl. Staatsarchiv Dep. Stadt Ülzen Nr. 291.

[3]) Daß mit Hülfe des Anweisungssystems auch herzogliche Geschwister für ihre Ansprüche an das Land entschädigt wurden, zeigt folgende Urkunde: 1325 verzichtet Herzog Johann von Braunschweig auf sein väterliches Erbteil zu gunsten seiner Brüder, die ihm dafür drittich mark lodighes silveres alle iar to unseme live, achte unde twintich in der bedhe der stad duderstad unde two in der monthe to osterode gegeben haben (Sudendorf I 403).

Silber.[1]) Nach einer Urkunde des Jahres 1376 schuldeten die Herzöge Wenzlaus, Albrecht und Bernhard denen von Borch 100 Mark, dafür verpfänden sie ihnen mee dorp to dem Lusemuure mit allerleye rechte, thegheden, schatte, beede unde nut, voghedye unde mit aller tobehoringhe.[2]) 1437 werden für ein Darlehn von 500 Mark die Abgaben Ülzens an zwei Braunschweiger Bürger auf 8 Jahre verpfändet,[3]) und die Herzöge sahen sich sogar gezwungen, 1442 von diesen Pfandinhabern die Ermächtigung einzuholen, daß sie 200 Mark von Ülzen erheben dürfen, denn es ist eine Urkunde erhalten, in der die beiden Braunschweiger Bürger die Stadt ermächtigen, die genannte Summe aus ihren Abgaben den Herzögen Otto und Friedrich zu bezahlen.[4]) Im Jahre 1471 verpfändet Herzog Wilhelm dem Johann Penning, dem er noch 633 rheinische Gulden aus der Zeit schuldet, wo er die Vogteien Neustadt und Blumenau verwaltet hat, die Stadtvogtei in Hannover und einige andere Güter für 500 Gulden.[5]) Die Verpfändungen beschränkten sich also keineswegs auf Einkünfte, sondern es kam vor, daß die Hebestellen mit allem Zubehör und allen Erträgen in Pfandschaft gegeben wurden.[6])

Zum Schluß seien noch einmal die charakteristischen Merkmale der landesherrlichen Bede zusammengestellt und durch einen Vergleich mit der außerordentlichen Bede noch deutlicher hervorgehoben. Wie sich im Laufe der Darstellung gezeigt hat, gab es auch im Fürstentum Lüneburg neben der

[1]) Sudendorf IV 148.
[2]) a. a. O. V 81.
[3]) Kgl. Staatsarchiv, Dep. Stadt Ülzen Nr. 267.
[4]) a. a. O. Nr. 273.
[5]) Kgl. Staatsarchiv, Stadt Hannover Nr. 45.
[6]) vgl. Jürgens, Landeshoheit S. 60 f.

ordentlichen, der landesherrlichen Bede eine außerordentliche, aus der sich die spätere landständische Steuer entwickelt hat. Wodurch unterschieden sich beide Abgaben? Zunächst findet sich, daß die landesherrliche Bede eine regelmäßige, jährlich wiederkehrende Abgabe war, eben eine ordentliche Steuer, während die außerordentliche Bede nur bei außerordentlichen Anlässen bezahlt wurde. Sodann, und das ist der Hauptunterschied, wurde die landesherrliche Bede vom Landesherrn auf Grund seiner Landeshoheit auferlegt, ohne daß eine Bewilligung von irgend einer Seite erforderlich gewesen wäre; die außerordentliche Bede konnte dagegen nur mit Einwilligung der Stände umgelegt werden. Wohl gab es Anlässe, bei denen sie bewilligt werden mußte, vor allem wenn die Not des Landes es erforderte, wenn eine allgemeine Reichssteuer ausgeschrieben wurde, wenn eine Tochter des Herzogs sich verheiratete, oder bei Kriegsfällen und Gefangenschaft des Herzogs; aber sie mußte bewilligt werden, und das schied sie von der landesherrlichen Bede. Ferner stand dem Landesherrn über die ordentliche Bede ein unbeschränktes Verfügungsrecht zu, er konnte sie verpfänden, ja verkaufen, bei der Verwendung der außerordentlichen Bede machten hingegen auch die Stände ihren Einfluß geltend. Endlich hatte die außerordentliche Bede einen größeren Ausdehnungsbereich. Während von der landesherrlichen Bede Klerus und Ritterschaft befreit waren, erstreckte sich die außerordentliche Bede auf alle Territorialinsassen. Also regelmäßige Wiederkehr, Ausschluß eines Bewilligungsrechtes, unbeschränktes Verfügungsrecht des Landesherrn und Sonderstellung privilegierter Klassen kennzeichnen die ordentliche Bede.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Hugo Sonnenkalb, Sohn des Bahnhofsvorstehers Ernst Sonnenkalb, lutherischer Konfession, am 31. Januar 1885 zu Ülzen (Prov. Hannover). Ich besuchte die Vorschule des Realgymnasiums zu Harburg (Elbe), dann das Gymnasium zu Stade, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich an den Universitäten Marburg, Berlin und Kiel Geschichte und Deutsch. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 1. August 1908.

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Dozenten: Birt, Daenell, Delbrück, Elster, Fester, Helm, Kauffmann, Krümmel, Lenz, Martius, Münch, Natorp, Niese, Paulsen, Roethe, Rodenberg, Roloff, v. d. Ropp, Varrentrapp, Vogt, Wegemann, Wrede.

Für die vorliegende Arbeit bin ich Herrn Prof. Dr. Rodenberg zu besonderem Danke verpflichtet, der die Anregung zu ihr gab und mich bei der Ausführung stets mit seinem Rate unterstützte.

Ferner schulde ich Dank Herrn Archivdirektor Geh. Archivrat Dr. Doebner, der mir die Einsichtnahme in die Urkunden des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover bereitwilligst gestatte, und Herrn Archivassistenten Dr. Peters für freundliche Unterstützung bei meinen Arbeiten im Staatsarchiv.